



Bundeskartellamt

Bericht über die Evaluierung der Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen

15. Juni 2010

Bundeskartellamt
8. Beschlussabteilung
10. Beschlussabteilung
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
I. Einleitung	8
II. Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen	8
III. Die Marktentwicklung zwischen 2006 und 2010	9
1. Rechtliche Entwicklungen	9
a) Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts	10
b) Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)	11
2. Entwicklung auf Gasnetzebene	11
a) Änderung der Kooperationsvereinbarung	12
b) Entwicklung der Marktgebiete	12
c) Kapazitätssituation an den deutschen Grenzkuppelstellen: Sektoruntersuchung der 10. Beschlussabteilung	14
d) Errichtung der trac-x Transport Capacity Exchange	15
e) Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel (GeLi Gas)	16
f) Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gasmarkt (GABi Gas)	17
g) Regulierung der Fernleitungsnetzentgelte	19
3. Entwicklung des Gasgroßhandels	21
a) EEX und OTC	21
b) Vertikale Integration	23
c) Verfahren der 10. Beschlussabteilung zu Weiterverkaufsverboten	25
IV. Die Evaluierung der Verfügungen zu langfristigen Gaslieferverträgen	25
1. Der Anlass für die Evaluierung	25
2. Das Vorgehen bei der Evaluierung	26
a) Die Befragung von Lieferanten	26
b) Die Befragung von Abnehmern	26
3. Die Ergebnisse der Befragung	27
a) Die Befragung von Lieferanten	27
b) Die Befragung von Abnehmern	33
V. Bewertung	39
Anhang	47

Zusammenfassung

- In der Zeit von 2006 bis 2008 führte das Bundeskartellamt Verfahren gegen 15 deutsche überregionale und regionale Ferngasunternehmen wegen einer Marktabschottung auf dem Markt für die Belieferung von regionalen und lokalen Weiterverteilern infolge langfristiger Gaslieferverträge. Nach einem Musterverfahren gegen E.ON Ruhrgas und einer gerichtlichen Bestätigung der dabei erlassenen Verfügung durch das Oberlandesgericht Düsseldorf und den Bundesgerichtshof konnten alle weiteren Verfahren mit Verpflichtungszusagen beendet werden.¹ Diese Entscheidungen enthielten Vorgaben für die kartellrechtlich zulässige Vertragsdauer in Abhängigkeit von der Bezugsquote (vier Jahre bei einer Bezugsquote über 50% bis einschließlich 80% und zwei Jahre bei einer Bezugsquote über 80%).
- Die Entscheidungen wurden bis zum Ende des Gaswirtschaftsjahres 2009/10, d.h. bis zum 30. September 2010, befristet. Zur Prüfung, ob aus kartellrechtlicher Sicht eine Verlängerung der Mengen-/Laufzeitregelungen über diesen Stichtag hinaus angeraten ist, hat das Bundeskartellamt die Vertragssituation bei der Belieferung von lokalen und regionalen Weiterverteilern durch überregionale und regionale Ferngasunternehmen erneut analysiert.
- In der Zeit zwischen 2006 und 2010 gab es allgemeine Marktentwicklungen, die als Hintergrund für die Beurteilung der Vertragssituation relevant sind:
 - Als *rechtliche Entwicklungen* sind das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, das den verhandelten durch den regulierten Netzzugang ablöste und das Unbundling vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen vorschrieb, sowie die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), die das Zweivertragsmodell einföhrte, zu erwähnen.
 - Auf der *Gasnetzebene* verdient eine Vielzahl an Entwicklungen Hervorhebung:
 - Eine Änderung der Kooperationsvereinbarung beseitigte das Einzelbuchungsmodell als Alternative zum Zweivertragsmodell.
 - Die Anzahl an Marktgebieten verringerte sich von 19 auf sechs.

¹ B8-113/03-1 bis B8-113/03-12 und B8-113/03-15, abrufbar unter <http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/archiv/EntschKartArchiv/EntschKartellW3DnavidW2643.php>.

- Die Errichtung der trac-x Transport Capacity Exchange (trac-x), die eine Plattform für den Sekundärhandel mit Kapazitätsrechten betreibt, war ein Beitrag dazu, vertragliche Kapazitätsengpässe zu verringern. Nachteilig ist allerdings, dass § 14 Abs. 2 GasNZV ein Monopol der trac-X bei der Vermarktung von Sekundärrechten gesetzlich verankert.
- Mit den Geschäftsprozessen Lieferantenwechsel (GeLi Gas) wurden für alle Netzbetreiber für den Fall eines Wechsels des Gaslieferanten verbindliche, einheitliche Abläufe vorgegeben und damit eine wichtige Voraussetzung für den Wettbewerb zwischen Gaslieferanten geschaffen.
- Das Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gasmarkt (GABi Gas) beinhaltete insbesondere die Einführung einer täglichen anstelle einer stündlichen Bilanzierung. Diese ermöglichte es Gaslieferanten, zumindest für die Belieferung von Privatkunden und kleinen Gewerbekunden Tagesbänder an der EEX zu erwerben und insoweit den Bezug über langfristige Gaslieferverträge zu ersetzen.
- Die seit Kurzem auch für die Fernleitungsnetzentgelte mögliche Anreizregulierung kann die Effizienz der Netzbetreiber erhöhen und regulatorisch Wettbewerb stimulieren.
- o Auch im *Gasgroßhandel* gab es positive wettbewerbliche Entwicklungen:
 - An der EEX wurde neben dem Stromhandel nun auch der Gashandel ermöglicht. Der Gashandel über die EEX und im OTC-Geschäft, d.h. der börsliche wie der außerbörsliche Gashandel, hat sich – wenn auch noch auf niedrigem Niveau – erheblich verstärkt.
 - Durch fusionskontrollrechtliche Entscheidungen verhinderte das Bundeskartellamt eine weitere vertikale Integration marktbeherrschender Vorlieferanten durch Beteiligungen an Weiterverteilern, dies auch bei – isoliert betrachtet – kleinen Weiterverteilern. Dadurch wurde eine weitere Abschottung der Märkte für den Großhandel mit Gas verhindert.
 - Derzeit betreibt das Bundeskartellamt Verfahren gegen Ferngasunternehmen mit dem Ziel, dass bei Verträgen mit einer Take-or-Pay-Klausel und einem Weiterverkaufsverbot dieses im Umfang der Mindestabnahmemenge beseitigt wird. Dann können zumindest in Bezug auf die Mindestabnahmemenge die Abnehmer

zu den Lieferanten in Wettbewerb treten. Zugleich wird dadurch die Liquidität des Gashandels über die EEX und im OTC-Geschäft weiter erhöht.

- Die oben skizzierten allgemeinen Marktentwicklungen spiegeln sich auch in den Ergebnissen einer aktuellen Unternehmensbefragung zur Ermittlung und Beurteilung der Vertragssituation zwischen 2006 und 2010 durch das Bundeskartellamt wider. Befragt wurden auf Seiten der Lieferanten sämtliche Adressaten der damaligen Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen sowie ausgewählte Wettbewerber dieser Unternehmen (insgesamt 24) und auf Seiten der Abnehmer 100 regionale und örtliche Gasweiterverteiler.
- Die Lieferantenbefragung hatte zum Ergebnis, dass im Betrachtungszeitraum
 - die durchschnittliche Laufzeit von Gaslieferverträgen drastisch zurückging,
 - die durchschnittliche Anzahl an Lieferverträgen je Lieferant anstieg,
 - die durchschnittliche Liefermenge und der durchschnittliche Umsatz je Liefervertrag zurückgingen,
 - die durchschnittliche Bezugsquote je Liefervertrag und der Anteil der (Quasi-) Gesamtbedarfsdeckungsverträge deutlich sanken,
 - die durchschnittliche Anzahl sonstiger Lieferangebote je Lieferanten anstieg,
 - die mit den sonstigen Lieferangeboten verbundene durchschnittliche angebotene Bezugsquote sank und
 - das Produktspektrum der Lieferanten sich erweiterte.
- Die Abnehmerbefragung hatte zum Ergebnis, dass im Betrachtungszeitraum
 - die durchschnittliche Laufzeit von Gasbezugsverträgen drastisch zurückging,
 - die relative Bedeutung von Vollversorgungsverträgen zu Gunsten von Bandlieferungen und Börsengeschäften abnahm,
 - die durchschnittliche Anzahl verschiedener Lieferanten je Abnehmer anstieg und der Anteil der Unternehmen mit nur einem Lieferanten sank,
 - die durchschnittliche Anzahl an Bezugsverträgen je Abnehmer anstieg und der Anteil der Unternehmen mit nur einem Bezugsvertrag sank und
 - die durchschnittliche Anzahl sonstiger Bezugsangebote je Abnehmer zunahm.

- Eine Mehrheit der befragten Abnehmer, die sich hierzu jeweils äußerten, berichtete von gesunkenen Gasbezugskosten, einer gestiegenen Lieferantenauswahl und einer größeren Verhandlungsmacht gegenüber den Lieferanten. Die allgemeine beschaffungsrelevante Wettbewerbsentwicklung wird von den befragten Abnehmern weit überwiegend positiv beurteilt. Nur sehr wenige Unternehmen sprachen sich explizit dafür aus, die Vorgaben zur Vertragsdauer in Abhängigkeit von der Bezugsquote zu verlängern. Andere Unternehmen wandten sich explizit dagegen.
- Die von den Abnehmern genannten verbleibenden Wettbewerbshindernisse (v.a. die nach wie vor noch zu große Anzahl an Marktgebieten) liegen außerhalb der Zuständigkeit des Bundeskartellamts.
- Die oben aufgezeigte allgemeine Marktentwicklung wie auch die Ergebnisse der Marktbefragung lassen eine erhebliche Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen im Gasvertrieb erkennen.
 - *Möglichkeiten zur Diskriminierung* nicht vertikal integrierter Gasversorger durch vertikal integrierte Gasversorger wurden durch den regulierten Netzzugang und das Unbundling, die mit dem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts eingeführt wurden, *verringert*.
 - Eine verbesserte *Durchleitung durch mehrere Netze* wurde durch eine Vielzahl der oben beschriebenen Maßnahmen bewirkt, insbesondere durch das mit der GasNZV eingeführte Zweivertragsmodell, durch die mit der Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung erfolgte Beseitigung des Einzelbuchungsmodells als Alternative zum Zweivertragsmodell, durch die Verringerung der Anzahl an Marktgebieten und durch den mit der Errichtung der trac-x ermöglichten Sekundärhandel mit Kapazitätsrechten. In der *Marktbefragung* manifestierte sich die verbesserte Durchleitung durch mehrere Netze darin, dass die befragten Lieferanten Abnehmer in durchschnittlich drei der sechs Marktgebiete beliefern.
 - Dem *Wechsel des Lieferanten durch den Abnehmer* dienten GeLi Gas sowie die fusionskontrollrechtliche Untersagung von Beteiligungen marktbeherrschender Vorlieferanten an Weiterverteilern, da dadurch eine strukturelle Bindung des Weiterverteilers an den Lieferanten verhindert wurde. Die verbesserte Möglichkeit der Abnehmer, den Lieferanten zu wechseln, führten zu der in der *Marktbefragung* erkennbaren drastisch gesunkenen Vertragsdauer und Liefer- bzw. Bezugsmenge je Vertrag. Darüber hinaus zeigte sich die Bereitschaft zum Wechsel in der Marktbefragung

auch in der stetig zunehmenden Anzahl an abgegebenen bzw. eingeholten Angeboten vor dem Vertragsschluss.

- Der *Gashandel* wurde insbesondere durch zwei Maßnahmen gefördert: zum einen durch die Verringerung der Anzahl an Marktgebieten, da dadurch der Gastransport erleichtert und dadurch die Liquidität auf den Gasmärkten erhöht wurde, und zum anderen durch GABi Gas, da es die tägliche Bilanzierung Gaslieferanten ermöglichte, Gas über Tagesbänder zu beschaffen. Die Zunahme insbesondere des börslichen Gashandels wurde in der *Marktbefragung* erkennbar an der zunehmenden Anzahl an Produkten, die an der Börse gehandelt werden.
- Das Bundeskartellamt erwartet derzeit aus verschiedenen Gründen nicht, dass sich die Entwicklung der Marktverhältnisse im Prognosezeitraum ohne erneute Vorgaben für den Abschluss von Gaslieferverträgen umkehren würde:
 - Die regionalen und örtlichen Weiterverteiler werden zur notwendigen Optimierung ihrer Gasbezugskosten weiterhin um eine Diversifizierung des Beschaffungsportfolios bemüht sein und hierfür auf dem Markt auch quantitativ sowie qualitativ hinreichende Beschaffungsalternativen vorfinden. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Abnehmer von einzelnen Lieferanten ist im Allgemeinen stark gesunken.
 - Die Liquidität der Gasgroßhandelsmärkte wird voraussichtlich auch in den nächsten Jahren deutlich höher sein als noch vor Erlass der Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen. Angesichts des derzeitigen großen Preisunterschieds zwischen höheren ölpreisindexierten Vertragspreisen und niedrigeren Börsen- bzw. Hubpreisen ist der Abschluss langfristiger Gaslieferverträge für die Abnehmer derzeit zumindest preislich unattraktiv.
- Einige der noch verbliebenen Wettbewerbshemmnisse werden in den kommenden Jahren durch regulatorische Maßnahmen wie die Novellierung der GasNZV oder Festlegungen der Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA) beseitigt.
- Nach alldem besteht nach Auffassung des Bundeskartellamts derzeit kein Anlass für eine Verlängerung der Regelungen zur Begrenzung der Laufzeiten von Gaslieferverträgen über den 30. September 2010 hinaus. Gleichwohl wären Verfahrenseinleitungen durch das Bundeskartellamt auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, falls zukünftig aufgrund entsprechender Wettbewerbsbeschränkungen erneute Laufzeitvorgaben erforderlich scheinen.

I. Einleitung

Im vorliegenden Bericht werden die vom Bundeskartellamt in den Jahren von 2006 bis 2008 erlassenen Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen evaluiert. Dazu werden zunächst die zu evaluierenden Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen vorgestellt (hierzu unter II.) und sodann die allgemeine Marktentwicklung in der Zeit zwischen 2006 und 2010 dargestellt (hierzu unter III.). Anschließend werden die Ermittlungen zur derzeitigen Vertragssituation bei der Belieferung von lokalen und regionalen Weiterverteilern durch überregionale und regionale Ferngasgesellschaften präsentiert (hierzu unter IV.) und abschließend deren Ergebnisse evaluiert, dies auch vor dem Hintergrund der allgemeinen gaswirtschaftlichen Marktentwicklung (hierzu unter V.).

II. Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen

In den Jahren 2003 und 2004 ermittelte die 8. Beschlussabteilung des Bundeskartellamts im Verfahren B8-113/03 – „*Marktermittlung langfristige Gaslieferverträge*“ die Vertragssituation zwischen den 15 deutschen überregionalen und regionalen Ferngasunternehmen einerseits und 513 von insgesamt etwa 690 regionalen und lokalen Weiterverteilern andererseits. Dies entsprach bezogen auf die Anzahl an regionalen und lokalen Weiterverteilern 75% und bezogen auf den Absatz mehr als 90% des Markts. Die Ermittlungen erbrachten folgendes Ergebnis: Von den 513 Verträgen erfassten 70% den gesamten Bedarf des Abnehmers, weitere 4% der Verträge zwischen 80% und 100% des Bedarfs und weitere 5% zwischen 50% und 80% des Bedarfs. Diese hohen Bezugsmengen, verbunden mit einer langen Vertragsdauer, bewertete die 8. Beschlussabteilung als wettbewerblich bedenklich: Eine solche Vertragspraxis bewirkt eine Marktabschottung für – zumeist potentielle – Wettbewerber der etablierten Ferngasunternehmen, da für sie nicht genügend Absatzmöglichkeiten verbleiben.

Die 8. Beschlussabteilung betrieb zunächst ein Musterverfahren gegen E.ON Ruhrgas als dem mit Abstand größten Gasversorgungsunternehmen in Deutschland. Dieses Verfahren endete im Jahr 2006 mit einer Verfügung in Bezug auf langfristige Gaslieferverträge mit regionalen und lokalen Weiterverteilern; dabei war die kartellrechtlich zulässige Vertragsdauer von der Bezugsquote abhängig (vier Jahre bei einer Bezugsquote über 50% bis einschließlich 80% und zwei Jahre bei einer Bezugsquote über 80%).

Nachdem die Verfügung gegen E.ON Ruhrgas durch das Oberlandesgericht Düsseldorf in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren zwar zeitlich vorläufig, aber inhaltlich vollumfänglich

bestätigt worden war,² betrieb die 8. Beschlussabteilung auch die Verfahren gegen die anderen deutschen Ferngasunternehmen weiter. Diese Verfahren endeten sämtlich mit Verpflichtungszusagenentscheidungen gemäß § 32 b GWB,³ soweit keine Einstellung aus besonderen, den Einzelfall betreffenden Gründen erfolgte.⁴ Soweit die Entscheidungen Vorgaben für den künftigen Abschluss von Lieferverträgen mit regionalen und lokalen Weiterverteilern enthielten, wurden diese bis zum Ende des Gaswirtschaftsjahres (im Folgenden: GWJ) 2009/10, d.h. bis zum 30. September 2010, befristet.

Die Verfügung gegen E.ON Ruhrgas wurde auch im Hauptsacheverfahren sowohl durch das Oberlandesgericht Düsseldorf⁵ als auch durch den Bundesgerichtshof⁶ bestätigt.

III. Die Marktentwicklung zwischen 2006 und 2010

In der Zeit zwischen der ersten Verfügung zu langfristigen Gaslieferverträgen im Jahr 2006 und der nun vorgenommenen Evaluierung gab es einige Marktentwicklungen, die als Hintergrund bei der Beurteilung der Vertragssituation bei der Belieferung von lokalen und regionalen Weiterverteilern durch überregionale und regionale Ferngasgesellschaften zu beachten sind. Dazu gehören rechtliche Entwicklungen (hierzu unter 1.), Entwicklungen auf der Gasnetzebene (hierzu unter 2.) und Entwicklungen im Bereich des Gasgroßhandels (hierzu unter 3.).

1. Rechtliche Entwicklungen

Wesentliche energierechtliche Entwicklungen im Umfeld der Verfügungen des Bundeskartellamts wegen der Praxis langfristiger Gaslieferverträge sind das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts (hierzu unter a)) und die Gasnetzzugangsverordnung (hierzu unter b)).

² OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20. Juni 2006, Az. VI-2 Kart 1/06 (V) – „Gaslieferverträge“.

³ So die Verfahren B8-113/03-1 bis B8-113/03-12 und B8-113/03-15.

⁴ So die Verfahren B8-113/03-13 und B8-113/03-14 sowie B8-113/03-16 bis B8-113/03-18.

⁵ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Oktober 2007, Az. VI-2 Kart 1/06 (V) – „Gaslieferverträge“.

⁶ BGH, Beschluss vom 10. Februar 2009, Az. KVR 67/07 – „Gaslieferverträge“.

a) Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts⁷ trat am 13. Juli 2005 in Kraft und gilt in den hier interessierenden Passagen ohne Änderungen⁸ bis heute. Es bezweckte eine Umsetzung der Beschleunigungsrichtlinien Strom⁹ und Gas¹⁰ und beinhaltete eine weitgehende Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden: EnWG).

Diese umfasste im Bereich Strom und Gas einen Systemwechsel vom verhandelten zum regulierten Netzzugang (§ 20 EnWG) sowie das rechtliche (§ 7 EnWG) und das operationelle (§ 8 EnWG) Unbundling für Energieversorgungsunternehmen mit 100.000 oder mehr unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie das informatorische (§ 9 EnWG) und das buchhalterische (§ 10 EnWG) Unbundling für alle vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen. Dabei musste das rechtliche Unbundling – anders als das operationelle, das informatorische und das buchhalterische Unbundling – erst zum 1. Juli 2007 umgesetzt werden.

Der regulierte Netzzugang und das Unbundling sind Beiträge dazu, Energieversorgungsunternehmen, die nicht vertikal integriert sind, einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu ermöglichen. Darüber hinaus kann das Unbundling auch verhindern, dass vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen andere, nicht vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen dadurch diskriminieren, dass sie mit dem Netzbetrieb andere Geschäftsbereiche quersubventionieren.

⁷ BGBl. 2005 I S. 1970, ber. S. 3621.

⁸ Änderungen, die im vorliegenden Zusammenhang nicht von Interesse sind, brachte das „Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb“, BGBl. 2008 I S. 1790, das am 9. September 2008 in Kraft trat.

⁹ Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rats von 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, Abl. Nr. L 176, S. 37 ff., vom 15. Juli 2003.

¹⁰ Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/30/EG, Abl. Nr. L 176, S. 57 ff., vom 15. Juli 2003.

b) Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)

In Konkretisierung des § 20 EnWG wurde am 25. Juli 2005 die Gasnetzzugangsverordnung¹¹ (im Folgenden: GasNZV) erlassen, die auf Fernleitungsebene das Entry-Exit-Modell bzw. das Zweivertragsmodell vorsieht. Danach benötigt ein Gashändler zum Transport von Gas über mehrere Gasnetze lediglich zwei Verträge, nämlich einen Einspeisevertrag mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz Gas eingespeist werden soll, und einen Ausspeisevertrag mit dem Netzbetreiber, aus dessen Netz Gas ausgespeist werden soll. Dabei muss der Transportkunde keinen bestimmten Transportpfad benennen. Die Umsetzung des Entry-Exit-Modells bzw. des Zweivertragsmodells war zwar schon zum 1. Oktober 2007 verpflichtend, erfolgte flächendeckend aber erst im Jahr 2008.¹²

Die Einführung des Entry-Exit-Modells bzw. des Zweivertragsmodells vereinfachte den Gastransport zumindest innerhalb eines Marktgebiets erheblich, weil dafür auch dann, wenn mehrere Netze in einem Marktgebiet durchquert werden, lediglich zwei Verträge benötigt werden. Diese Vereinfachung verstärkte jedenfalls innerhalb eines Marktgebiets den aktuellen und potentiellen Wettbewerb: Der aktuelle Wettbewerb wurde verstärkt, weil es aktuellen Anbietern erleichtert wurde, Abnehmer zu beliefern, die innerhalb eines Marktgebiets in verschiedenen Netzen belegen sind. Der potentielle Wettbewerb wurde verstärkt, weil dadurch für potentielle Anbieter die Marktzutrittsschranken so weit verringert wurden, dass nach Einschätzung der BNetzA erst dadurch der Marktzutritt zu einer realistischen Option wurde.¹³

2. Entwicklung auf Gasnetzebene

Die Entwicklung auf der Gasnetzebene stellte sich nicht uneingeschränkt positiv dar: Eine Änderung der Kooperationsvereinbarung (hierzu unter a)) und die Entwicklung der Marktgebiete (hierzu unter b)) verliefen jedenfalls im Ergebnis positiv. Während sich die Situation an den Grenzkuppelstellen (hierzu unter c)) kaum verbesserte, bewirkte immerhin die Errichtung der trac-x (hierzu unter d)) eine Verbesserung im Sinne einer Verringerung von Kapazitätsengpässen. Eindeutig positive Wirkungen erzielten die Festlegungen der

¹¹ BGBl. 2005 I, S. 2006.

¹² Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2009, S. 137.

¹³ Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2009, S. 136.

BNetzA zu Geschäftsprozessen Lieferantenwechsel (hierzu unter e)) sowie zu Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln (hierzu unter f)). Die Fernleitungsnetzentgelte konnten von der BNetzA – verordnungsbedingt – erst sehr spät reguliert werden (dazu unten g)).

a) Änderung der Kooperationsvereinbarung

Eine Änderung der Kooperationsvereinbarung war im Ergebnis wettbewerblich positiv, wenn sie auch – insoweit weniger positiv – erst auf eine Verfügung der BNetzA erfolgte.

Die Kooperationsvereinbarung bezweckt eine Umsetzung der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG; danach sind die Netzbetreiber zur Zusammenarbeit in dem Umfang verpflichtet, der erforderlich ist, um einen effizienten Netzzugang zu gewährleisten. In der dazu am 19. Juli 2006 abgeschlossenen ersten Kooperationsvereinbarung war für den Netzzugang neben dem Zweivertragsmodell optional auch das Einzelbuchungsmodell vorgesehen, bei dem für einen Gastransport über mehrere Netze Einzelverträge mit allen Netzbetreibern erforderlich sind.

In einer ersten Überarbeitung, aus der die Kooperationsvereinbarung II vom 25. April 2007 resultierte, wurde das Einzelbuchungsmodell als Alternative zum Zweivertragsmodell beseitigt. Diese Änderung war erforderlich geworden, weil die BNetzA das Einzelbuchungsmodell in einem Missbrauchsverfahren für rechtlich nicht zulässig erklärt hatte.¹⁴

Eine weitere Überarbeitung, die am 29. Juli 2008 zur Kooperationsvereinbarung III führte, brachte keine eigenständigen inhaltlichen Neuerungen, sondern diente dazu, die Festlegung der BNetzA zu GABi Gas und weitere Detailregelungen aufzunehmen.

b) Entwicklung der Marktgebiete

Auch die Entwicklung der Marktgebiete verlief im Ergebnis positiv, da sich in der Zeit seit 2006 die Anzahl an Marktgebieten von 19 auf sechs, je drei für H-Gas und für L-Gas, verringerte. Soweit die Zusammenlegungen von Marktgebieten der Fusions-

¹⁴ Bundesnetzagentur, Beschluss vom 17. November 2006, Az. BK7-06-074; kritisch zum Einzelbuchungsmodell auch Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 2005/2006, BT-Drs. 16/5710, S. 29.

kontrolle unterfielen, begegneten sie keinen wettbewerblichen Bedenken des Bundeskartellamts.

Diese positive Entwicklung ist leicht getrübt dadurch, dass die Zusammenlegungen von Marktgebieten teilweise nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zum angekündigten Termin erfolgten. So war ursprünglich angekündigt, dass die Anzahl an L-Gas-Marktgebieten bereits zu Beginn des GWJ 2008/09 von damals fünf auf zwei verringert werden sollte. Eine Zusammenlegung auf drei Marktgebiete erfolgte erst im April 2009. Auch die beabsichtigte Zusammenlegung der H-Gas-Marktgebiete von Gaz de France und GVS / Eni zu einem gemeinsamen Marktgebiet Süddeutschland wurde zunächst aufgeschoben.¹⁵ Mittlerweile sind die entsprechenden Fernleitungsnetze Teil des Marktgebietes NetConnect Germany.

Ungeachtet all dieser Schwierigkeiten wird eine weitere Verringerung der Anzahl an Marktgebieten auf je ein Marktgebiet für H- und L-Gas angestrebt. Bei der vom Bundeskabinett am 19. Mai 2010 beschlossenen Novellierung¹⁶ der GasNZV ist vorgesehen, dass die Anzahl an Marktgebieten bis zum 1. April 2011 zunächst auf zwei für H-Gas und eins für L-Gas zu reduzieren ist (§ 21 Entwurf novellierte GasNZV). Bis zum 1. August 2013 soll es dann insgesamt nur noch zwei Marktgebiete geben.

Die Verringerung der Anzahl an Marktgebieten ist wettbewerblich positiv, denn je größer die Marktgebiete sind, desto einfacher und – weil es weniger kostenpflichtige Überschreitungen von Marktgebietsgrenzen gibt – auch günstiger wird der Gastransport. Zudem entfallen mit der Verringerung der Anzahl von Marktgebieten auch Kapazitätsengpässe, die zumeist an den Netzpunkten für den marktgebietsüberschreitenden Gastransport bestehen. Die dadurch bedingte Erleichterung des Gasverkehrs erhöht die Liquidität auf den Gasmärkten im börslichen wie im außerbörslichen Gashandel¹⁷ und verstärkt dadurch den Wettbewerb an Intensität.

¹⁵ Monopolkommission, Sondergutachten „Strom und Gas“ 2009, S. 98, Rn. 240.

¹⁶ Vgl. hierzu Artikel 1 des Entwurfs einer Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sowie des Bergrechts in der Einigungsfassung Ressorts vom 11. Mai 2010, der dem Bundeskartellamt vorliegt.

¹⁷ Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2009, S. 145.

c) Kapazitätssituation an den deutschen Grenzkuppelstellen: Sektoruntersuchung der 10. Beschlussabteilung

Die Kapazitätssituation an den deutschen Grenzkuppelstellen ist nach wie vor angespannt. Die 10. Beschlussabteilung hat dies im Rahmen ihrer Sektoruntersuchung „Kapazitätssituation in den deutschen Gasfernleitungsnetzen“ (Az.: B10-7/09), deren Abschlussbericht im Dezember 2009 vorgelegt wurde, eingehend untersucht.¹⁸

Der Netzzugang für Gasimporteure wurde vielfach mit der Begründung abgelehnt, es seien keine buchbaren festen Kapazitäten vorhanden. Zwar ist die Anzahl an Netzzugangsverweigerungen insoweit vom Jahr 2006 zum Jahr 2007 um 357 auf 173 zurückgegangen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Nachfrage nach Kapazitäten erheblich höher ist. Viele Interessenten stellen bereits keine Anfrage, weil sie durch die obligatorischen Veröffentlichungen der Netzbetreiber bereits darüber informiert sind, dass keine buchbaren festen Kapazitäten mehr verfügbar sind.¹⁹

Oft wurden die festen Kapazitäten sehr langfristig von den mit dem Netzbetreiber konzernverbundenen Ferngasunternehmen gebucht.

Die 10. Beschlussabteilung empfahl im Rahmen ihrer Sektoruntersuchung „Kapazitätssituation in den deutschen Gasfernleitungsnetzen“ dem Ordnungsgeber, bei der bevorstehenden Novellierung der GasNZV eine Begrenzung der Laufzeiten von Kapazitätsbuchungen an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten vorzusehen, um hierdurch eine zusätzliche Belegung der nachgelagerten Gasvertriebsmärkte zu induzieren. Im vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf einer Novelle ist eine solche Regelung vorgesehen, die nach einer entsprechenden Änderung des § 115 Abs. 1 EnWG auch für Altverträge gelten soll.²⁰ Das Bundeskartellamt wird die weitere Entwicklung beobachten und behält sich, wie im Abschlussbericht der Sektor-

¹⁸ BKartA, Abschlussbericht von Dezember 2009, B 10 - 7/09 - Sektoruntersuchung Gasfernleitungsnetze, WuW DE-V 1827; siehe auch http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Stellungnahmen/0912_Abschlussbericht_SU_Gasfernleitungsnetze.pdf.

¹⁹ Monopolkommission, Sondergutachten „Strom und Gas“ 2009, S. 143, Rn. 372.

²⁰ Vgl. hierzu Artikel 1 § 14 des Entwurf einer Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sowie des Bergrechts in der Einigungsfassung Ressorts vom 11. Mai 2010, der dem Bundeskartellamt vorliegt.

untersuchung Gasfernleitungsnetze angekündigt, die Einleitung eigener Missbrauchsverfahren wegen langfristiger Kapazitätsbuchungen bei Gastransportverträgen vor.²¹

Im Übrigen hat sich E.ON Ruhrgas gegenüber der Europäischen Kommission vor Kurzem dazu verpflichtet, einen Teil der von ihr an wichtigen Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten der konzerneigenen Fernleitungsnetze gebuchten festen Einspeisekapazitäten sofort zur Vermarktung an Dritte an den Netzbetreiber zurückzugeben. Ferner wird E.ON Ruhrgas ihre verbleibenden Kapazitätsanteile in den nächsten Jahren auf 50% (H-Gasnetz) bzw. 64% (L-Gasnetz) reduzieren.²² Nach Auffassung der Europäischen Kommission dürften diese Zusagen die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf dem deutschen Gasmarkt zum Vorteil von Privat- und Unternehmenskunden strukturell erheblich verbessern. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die weitere Entwicklung auf der Netzebene die Entwicklung auf der Vertriebsebene stark beeinflussen wird.

d) Errichtung der trac-x Transport Capacity Exchange

Auch die Errichtung der trac-x Transport Capacity Exchange²³ (im Folgenden: trac-x) bewirkte mittelbar über eine Verbesserung auf der Netzebene eine Verbesserung auf der Vertriebsebene.

Die trac-x betreibt eine Internetplattform für den Sekundärhandel mit Kapazitätsrechten für den Gastransport in europäischen Gasfernleitungsnetzen. Über die Plattform können sowohl Day-Ahead-Kapazitäten als auch Long-Term-Kapazitäten gehandelt werden. Mit der trac-x erfüllen Netzbetreiber die Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb einer Internetplattform für den Handel mit Kapazitätsrechten nach § 14 GasNZV.

²¹ Siehe BKartA, Abschlussbericht von Dezember 2009, B 10 - 7/09 - Sektoruntersuchung Gasfernleitungsnetze, S. 30, abrufbar unter http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Stellungnahmen/0912_Abschlussbericht_SU_Gasfernleitungsnetze.pdf

²² Europäische Kommission, Entscheidung vom 4. Mai 2010, Az. COMP/39.317 – „Gasmarktabschottung durch E.ON“.

²³ Zur Beteiligung weiterer Gesellschafter an der zunächst durch die VNG gegründeten trac-x Bundeskartellamt, Beschluss vom 12. Oktober 2007, Az. B8-59/07 – „VNG / EWE / E.ON / Thyssengas / trac-x“.

Der Sekundärhandel mit Kapazitäten über die trac-x ist ein Beitrag dazu, vertragliche Kapazitätsengpässe zu verringern, dadurch den Gashandel zu vereinfachen und dadurch wiederum den Wettbewerb zu verbessern.

§ 14 Abs. 2 GasNZV sieht allerdings vor, dass Transportkunden Kapazitätsrechte ausschließlich unter Nutzung der Handelsplattform trac-x an Dritte weiterveräußern oder zur Nutzung überlassen dürfen. Damit wird unnötigerweise einer Börsenplattform ein gesetzliches Monopol eingeräumt und ein Wettbewerb zu anderen Plattformen unterbunden. Leider soll dies auch in der geplanten Novelle der GasNZV nicht geändert werden.

e) Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel (GeLi Gas)

Die BNetzA erließ am 20. August 2007 eine Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG, mit der einheitliche Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (im Folgenden: GeLi Gas) festgelegt wurden. Darin wurden für alle Netzbetreiber für den Fall eines Wechsels des Gaslieferanten verbindliche, einheitliche Abläufe einschließlich eines einheitlichen elektronischen Formats vorgegeben. Diese waren bis zum 1. August 2008 umzusetzen.

Zuvor wurde das bei einem Lieferantenwechsel erforderliche Verfahren von jedem Netzbetreiber jeweils für sein eigenes Netzgebiet vorgesehen. Die daraus resultierende Vielzahl verschiedener Verfahren behinderte insbesondere bundesweit tätige Gaslieferanten.

Die Vereinheitlichung der bei einem Wechsel des Gaslieferanten zu vollziehenden Prozesse schaffte eine wichtige Voraussetzung für die Entstehung eines stärkeren aktuellen und potentiellen Wettbewerbs zwischen Gasversorgern.²⁴ Der aktuelle Wettbewerb wurde dadurch gefördert, dass GeLi Gas überhaupt erst die praktische Möglichkeit eines Lieferantenwechsels schaffte und es damit aktuellen Anbietern ermöglichte, neue Abnehmer zu gewinnen. Damit wurde zugleich auch der potentielle Wettbewerb gefördert, weil durch die Möglichkeit, neue Abnehmer zu gewinnen, zugleich auch neuen Anbietern der Marktzutritt erleichtert wurde.

²⁴ Monopolkommission, Sondergutachten „Strom und Gas“ 2009, S. 66, Rn. 138.

f) Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gasmarkt (GABi Gas)

Am 28. Mai 2008 beschloss die BNetzA eine Festlegung i.S.d. § 29 Abs. 1 EnWG, die ein Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gasmarkt (im Folgenden: GABi Gas) vorsah. Dieses beinhaltet die Einführung einer täglichen anstelle einer stündlichen Bilanzierung, flankiert durch ein stündliches Anreizsystem und ein Umlagesystem für Regel- und Ausgleichsenergie.

Eine Bilanzierung der ein- und ausgespeisten Gasmengen durch den Bilanzkreisverantwortlichen ist erforderlich, weil in der Praxis eine Diskrepanz entsteht zwischen der durch einen Gashändler in das Netz eingespeisten und der aus dem Netz ausgespeisten Gasmenge. Diese Diskrepanz entsteht deswegen, weil die Einspeisung spätestens am Vortag nominiert werden muss, eine Messung der Ausspeisung, d.h. des tatsächlichen Verbrauchs, aber erst am Tag selbst möglich ist.

Neben der täglichen Bilanzierung der ein- und ausgespeisten Gasmengen besteht nach GABi Gas flankierend ein Anreizsystem, bei dem die Ein- und Ausspeisungen eines Bilanzkreises stündlich betrachtet werden. Bei stündlichen Abweichungen der Ein- und Ausspeisemengen erfolgt zwar kein bilanzieller Ausgleich, aber es ist ein Strukturierungsbeitrag zu entrichten.

GABi Gas enthält Regelungen nicht nur für Ausgleichsenergie, sondern auch für Regelenergie. Der Netzbetreiber muss neben Ausgleichsenergie zum Ausgleich der Differenz zwischen den Ein- und Ausspeisemengen auch Regelenergie beschaffen, die für die Systemstabilität benötigt wird. Dafür bestimmt GABi Gas, dass interne Regelenergie, d.h. Energie aus dem eigenen Netz, aus angrenzenden Netzen innerhalb des Marktgebiets und aus angrenzenden Netzen außerhalb des Marktgebiets vorrangig vor externer Regelenergie verwendet werden soll. Dabei soll als interne Regelenergie insbesondere Gas aus dem so genannten Netzpuffer zum Einsatz gelangen, d.h. Gas, das infolge der Speicherfähigkeit des Netzes in diesem selbst vorhanden ist.

Vor dem Beschluss zu GABi Gas bestanden erhebliche Defizite im Bilanzierungs- und Ausgleichsenergiesystem: Der vor dem Beschluss zu GABi Gas erforderliche stündliche Bilanzierungsausgleich verlangte Flexibilitätsprodukte, die aber am Markt nicht verfügbar waren. Auch waren die Kosten für den stündlichen Bilanzierungsausgleich sehr hoch, da die Preise für die dafür benötigte Ausgleichsenergie sehr

hoch waren. Zudem bestanden erhebliche Ineffizienzen, die zum einen dadurch bedingt waren, dass für den Bilanzierungsausgleich in den verschiedenen Marktgebieten keine einheitlichen Regeln bestanden, und zum anderen daraus resultierten, dass Regelenergie zur Optimierung einzelner Bilanzkreise und nicht eines gesamten Netzes erforderlich war.

Zwar erfuhr GABi Gas in einigen Punkten Kritik.²⁵ Dabei war ein wesentlicher Kritikpunkt, dass Bilanzkreisbetreiber einen erheblichen Anreiz zum Missbrauch von GABi Gas hatten.²⁶ Wegen der starken Diskrepanz zwischen den (höheren) ölpreisindexierten Preisen einerseits und den (niedrigeren) Preisen im Gasgroßhandel andererseits hatten Bilanzkreisbetreiber, deren Importverträge eine Ölpreisindexierung enthielten, einen erheblichen Anreiz, den eigenen Bilanzkreis zu unterspeisen, um Gas günstiger über den Ausgleichmechanismus von GABi Gas zu beziehen. Diesen Anreiz verringerte aber inzwischen die BNetzA dadurch, dass sie die Kosten für Ausgleichsenergie asymmetrisch gestaltete in Abhängigkeit davon, ob die Ausgleichsenergie zum Ausgleich einer Unterspeisung oder einer Überspeisung benötigt wird.²⁷ Ein weiterer Kritikpunkt an GABi Gas betrifft die angebliche Benachteiligung von Industriekunden, d.h. Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden), durch Zahlungen für Bilanzierungsungleichgewichte.²⁸ Diese Kundengruppe belastete die Netze gleichmäßiger als Haushaltskunden, die ihrerseits aber im Gegensatz zu Industriekunden faktisch von Zahlungen für Bilanzungleichgewichte befreit seien. Die Festlegung GABi Gas sei somit diskriminierend und nicht verursachungsgerecht. Ungeachtet der Frage der Plausibilität der im Einzelnen vor-

²⁵ Monopolkommission, Sondergutachten „Strom und Gas“ 2009, S. 102 f., Rn. 256 ff. Kritikpunkte sind insbesondere die zweifelhafte Vereinbarkeit mit der GasNZV, dem EnWG und Europarecht, die sozialisierende Wirkung des Umlagekontos je Marktgebiet und die Preisbildung für Ausgleichsenergie.

²⁶ Vgl. VCI und VIK, Vorschlag zur Anpassung des Bilanzierungssystems vom 22. März 2010, abrufbar unter <http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/152056/publicationFile/6184/Anlage%202%20VIK%20VIC%20Vorschlag%20zum%20Bilanzierungssystem.pdf>.

²⁷ Bundesnetzagentur, Mitteilung Nr. 4 vom 24. März 2010 zur Umsetzung des Beschlusses „GABi Gas“ vom 28. Mai 2008, S. 6; abrufbar unter <http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/152052/publicationFile/6186/GABi%20Mitteilung%20Nr%204%20Entwicklung%20Regelenergiebedarf%20final.pdf>.

²⁸ Vgl. KEMA Consulting GmbH (Hrsg.): Analyse von Auswirkungen der Anwendung gängiger Standardlastprofile im Rahmen des Gas-Bilanzausgleichs, Gutachten im Auftrag von VCI, VIK und IPW, April 2009, abrufbar unter <http://www.vci.de/default~cmd~shd~docnr~125713~lastDokNr~114665.htm>.

gebrachten Argumente hat die BNetzA diesbezügliche Vorschläge für eine Fortentwicklung des Bilanzierungssystems und damit zusammenhängender Regelungsmaterien bereits zur Konsultation gestellt²⁹ und sich eine spätere Umsetzung dieser Vorschläge vorbehalten.

Insgesamt aber wird GABi Gas allgemein als Beitrag dazu bewertet, den Wettbewerb zwischen Gasversorgern um die Belieferung von Endkunden zu beleben: Zum einen konnten Prozesse vereinheitlicht und vereinfacht und dadurch ökonomische Risiken der Netznutzung verringert werden.³⁰ Zum anderen wird von Branchenanalysten darauf hingewiesen, dass es insbesondere der Wechsel von einer stündlichen zu einer täglichen Bilanzierung unabhängigen Gaslieferanten ermöglicht habe, an den virtuellen Handelspunkten der Marktgebiete Tagesbänder zu erwerben und diese für die Belieferung von SLP-Kunden und von kleineren RLM-Kunden zu verwenden, ohne hohe Kosten für Ausgleichsenergie befürchten zu müssen. Dadurch entwickelte sich der Bezug von Gas an der Energiebörse European Energy Exchange (im Folgenden: EEX) am Spotmarkt zu einer Alternative zum Abschluss langfristiger Gaslieferverträge mit Großhändlern und Importeuren. Vor diesem Hintergrund geht auch das Bundeskartellamt davon aus, dass GABi Gas zu einer positiven Entwicklung des Gashandels an der EEX beigetragen und darüber hinaus auch insgesamt eine Intensivierung von Wettbewerb bewirkt hat. So war bereits kurze Zeit nach der Festlegung zu GABi Gas zu beobachten, dass ein beachtlicher Anteil der von der BNetzA befragten Unternehmen die Belieferung in andere Netze ausgedehnt hatte.³¹

g) Regulierung der Fernleitungsnetzentgelte

Seit Kurzem unterfallen auch die Netzentgelte für die Gasfernleitungsnetze der Regulierung durch die BNetzA. Zunächst bedurften die Netzentgelte für die Gasfernlei-

²⁹ Bundesnetzagentur, Mitteilung Nr. 4 vom 24. März 2010 zur Umsetzung des Beschlusses „GABi Gas“ vom 28. Mai 2008, S. 8; abrufbar unter <http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/152052/publicationFile/6186/GABi%20Mitteilung%20Nr%204%20Entwicklung%20Regelenergiebedarf%20final.pdf>.

³⁰ Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2009, S. 166; Monopolkommission, Sondergutachten „Strom und Gas“ 2009, S. 102, Rn. 255.

³¹ Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2009, S. 167.

tungsnetze nach § 3 Abs. 2 GasNEV³² keiner Genehmigung nach § 23a EnWG. Sodann betrieb die BNetzA seit dem Jahr 2006 Verfahren gegen alle zehn Betreiber von Gasfernleitungsnetzen und erließ im Jahr 2008 feststellende Entscheidungen, die Voraussetzung von § 3 Abs. 2 GasNEV, es bestehe wirksamer Leitungswettbewerb, sei nicht erfüllt.³³ Dagegen erhoben alle zehn betroffenen Betreiber von Gasfernleitungsnetzen Beschwerde beim Oberlandesgericht Düsseldorf, hatten damit aber keinen Erfolg, weil sie den Nachweis von wirksamem Leitungswettbewerb nicht erbringen konnten.³⁴ Damit müssen nunmehr auch die Betreiber von Gasfernleitungsnetzen ihre Netzentgelte von der BNetzA genehmigen lassen.

Die Regulierung in Form der Anreizregulierung, die zum 1. Januar 2009 die kostenbasierte Regulierung ablöste, kann regulatorisch Wettbewerb stimulieren, indem die Netzentgelte von den Kosten abgekoppelt werden. Bei der Anreizregulierung werden für die Netzentgelte Obergrenzen festgesetzt, die sich am effizientesten Netzbetreiber orientieren. Dadurch werden alle Netzbetreiber dazu angehalten, sich an der Entwicklung der Produktivität in der Branche wie auch der eigenen Kosten zu orientieren. Zum einen profitieren dadurch die Netznutzer, indem Kostensenkungen durch Steigerungen der Produktivität an sie weitergegeben werden. Zum anderen kann die allokativen, produktiven und dynamischen Effizienz dadurch erhöht werden, dass die Netzbetreiber einen Anreiz erhalten, die Entwicklung der Produktivität in der Branche noch zu übertreffen, da sie Gewinne infolge noch weitergehender Steigerungen ihrer Produktivität einbehalten können.³⁵

³² Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung – GasNEV) vom 25. Juli 2005, BGBl. I S. 2197.

³³ Bundesnetzagentur, Beschlüsse vom 5. November 2008, BK4-07/100 bis BK4-07/11. Die betroffenen Unternehmen waren Dong Energy Pipelines, Eni Gas Transport Deutschland, E.ON Gastransport, Erdgas Münster Transport, Gasunie Deutschland Transport Services, Gaz de France Deutschland Transport, ONTRAS – VNG Gastransport, RWE Transportnetz Gas, Statoil Hydro Deutschland und WINGAS Transport.

³⁴ Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 21. April 2010, Az. VI Kart 67/08 (V) – noch nicht veröffentlicht.

³⁵ Vgl. Monopolkommission, Sondergutachten „Strom und Gas“ 2009, S. 114, Rn. 290.

3. Entwicklung des Gasgroßhandels

a) EEX und OTC

Seit dem 2. Juli 2007 kann an der EEX in Leipzig neben Strom auch Gas – gleichermaßen am Spot- und am Terminmarkt – gehandelt werden. Daneben kann Gas nach wie vor außerbörslich im OTC-Geschäft an den virtuellen Handelspunkten der Marktgebiete gehandelt werden. Dabei hat sich der Gashandel über die EEX wie auch außerbörslich verstärkt, bewegt sich aber im Vergleich zu anderen europäischen Gasbörsen wie dem britischen National Balancing Point (NBP) oder der niederländischen Title Transfer Facility (TTF) nach wie vor noch auf relativ niedrigem Niveau:

Im Jahr 2007 wurden an der EEX – hochgerechnet auf das gesamte Jahr – 0,14% des inländischen Gasverbrauchs am Spotmarkt und 0,8% des inländischen Gasverbrauchs am Terminmarkt der EEX gehandelt.³⁶ Im Jahr 2008 wurden im monatlichen Durchschnitt maximal 5% des monatlichen inländischen Gasverbrauchs gehandelt. Im Jahr 2009 verdreifachte sich das Handelsvolumen am Spotmarkt der EEX gegenüber dem Vorjahr jedoch bereits.³⁷ Dabei war die Entwicklung in den verschiedenen Marktgebieten unterschiedlich: Besonders positiv war sie im größten deutschen Marktgebiet, dem Marktgebiet NetConnect Germany, insbesondere am Terminmarkt; wenig positiv hingegen war die Entwicklung im ehemaligen H-Gas-Marktgebiet Norddeutschland, das nunmehr zum Marktgebiet Gaspool gehört, wo der Handel auf sehr niedrigem Niveau stagnierte. Neben den gehandelten Mengen ist auch die Anzahl der an der EEX an einem Tag aktiven Händler nach wie vor sehr gering.³⁸ Ähnlich wie im börslichen Handel an der EEX, so haben sich auch im außerbörslichen Handel an den virtuellen Handelspunkten der Marktgebiete die gehandelten Mengen und die Anzahl aktiver Händler erhöht, bewegen sich aber nach wie vor auf niedrigem Niveau.³⁹ Entsprechend kann nach Einschätzung der Mono-

³⁶ Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2008, S. 182.

³⁷ Siehe http://www.eex.com/de/document/74539/20100414_EEX_Bilanzpressekonferenz.pdf.

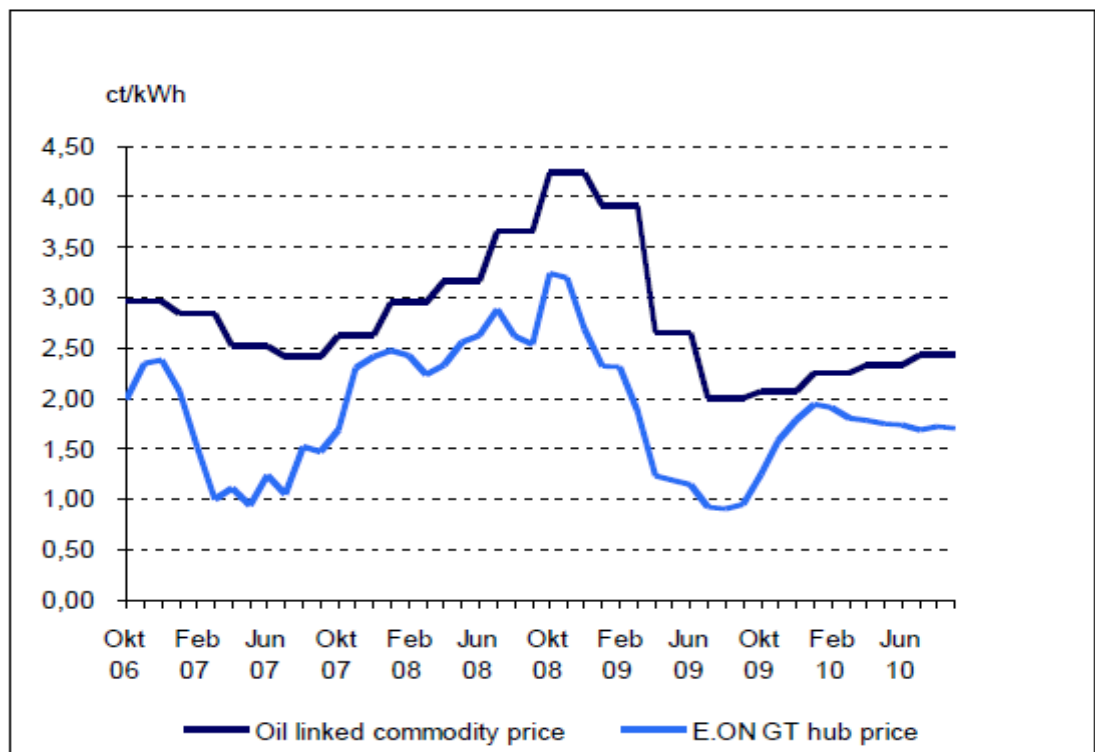
³⁸ Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2009, S. 219.

³⁹ Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2009, S. 215 f.

polkommission auch der außerbörsliche Handel noch nicht als liquide bezeichnet werden.⁴⁰

Bemerkenswert erscheint, dass die sich an der EEX bzw. an den Virtuellen Handelspunkten herausgebildeten Gashandelspreise in den letzten Jahren deutlich geringer waren als die zumeist ölpreisindexierten Preise für Lieferungen aus langfristigen Gaslieferverträgen. Dies war und ist unter anderem am Virtuellen Handelspunkt des ehemaligen Marktgebietes E.ON Gastransport H-Gas, heute Teil von NetConnect Germany, der Fall (siehe Abbildung 1). Hierdurch ergeben sich – anders als in der Zeit vor den Beschlüssen zu langfristigen Gaslieferverträgen – Anreize für Abnehmer, das von ihnen benötigte Erdgas direkt am Virtuellen Handelspunkt über OTC- oder Börsengeschäfte und nicht mittels Langfristverträgen zu beschaffen.

Abbildung 1: Vergleich ölpreisindexierter Gaspreise mit Gashandelspreisen



⁴⁰ Monopolkommission, Sondergutachten „Strom und Gas“ 2009, S. 83, Rn. 186.

Quelle: Lohmann, Heiko: The German Gas Market Post 2005: Development Of Real Competition, Oxford Institute For Energy Studies, NG 33, September 2009, S. 41.

Zu der tendenziell positiven Entwicklung des börslichen wie des außerbörslichen Gashandels haben insbesondere zwei Entwicklungen beigetragen: Zum einen war dem verstärkten Handel die Einführung des Zweivertragsmodells förderlich, denn dieses erleichterte die Belieferung von Abnehmern, die innerhalb eines Marktgebiets in verschiedenen Netzen belegen sind.⁴¹ Zum anderen wurde der Handel belebt durch die Beschränkung langfristiger Gaslieferverträge, weil dadurch Abnehmer überhaupt erst verfügbar wurden, die andernfalls durch langfristige vertragliche Bindungen an einen Lieferanten für andere Lieferanten nicht als Nachfrager in Betracht gekommen wären.⁴²

Die gleichwohl noch mangelnde wettbewerbliche Struktur im Großhandel mit Gas beruht nach Einschätzung der Monopolkommission auf der zunächst noch bestehenden Vielzahl von Marktgebieten. Da diese aber in den letzten Jahren drastisch von anfangs 19 auf gegenwärtig nur noch sechs reduziert werden konnte und eine weitere Reduzierung beabsichtigt ist, kann eine weitere Belebung des börslichen wie des außerbörslichen Gashandels erwartet werden.

b) Vertikale Integration

In der Fusionskontrolle verhinderte das Bundeskartellamt, dass sich marktbeherrschende Vorlieferanten von Gas noch weiter auf die nachgelagerte Vertriebsstufe integrieren und dadurch die Großhandelsmärkte für Gas gegenüber dritten Lieferanten abschotten.⁴³ Darüber hinaus wurden derartige Beteiligungsvorhaben an – isoliert betrachtet – kleinen Weiterverteilern dadurch unterbunden, dass das Bundeskartellamt die so genannte „virtuelle Bagatellschwelle“ aufgab.⁴⁴ Dabei sind Beteiligungen von Vorlieferanten an Weiterverteilern in zweierlei Hinsicht wettbewerb-

⁴¹ Monopolkommission, Sondergutachten „Strom und Gas“ 2009, S. 83, Rn. 186.

⁴² Monopolkommission, Sondergutachten „Strom und Gas“ 2007, S. 243, Rn. 575.

⁴³ Zuletzt untersagt „RWE / Saar Ferngas“, Bundeskartellamt, Beschluss vom 12. März 2007, Az. B8-62/06, bzw. unter Auflagen freigegeben „EnBW / EWE / VNG“, Bundeskartellamt, Beschluss vom 6. Juli 2009, Az. B8-96/08.

⁴⁴ Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 2007/2008, DT-Drs. 16/13500, S. 29 und S. 105; die Aufgabe erfolgte im Fall B8-124/06 – „Harz Energie / Stadtwerke Seesen“, in dem die Anmeldung zurückgenommen wurde. Zur Kritik an der virtuellen Bagatellschwelle Monopolkommission, XVI. Hauptgutachten 2004/05, BT-Drs. 16/2460, S. 279, Rn. 527.

lich problematisch: zum einen wegen ihrer Auswirkungen im Verhältnis des vorgelagerten Markts, auf dem der Vorlieferant tätig ist, auf den nachgelagerten Markt, auf dem der Weiterverteiler tätig ist (vertikale Auswirkungen) und zum anderen wegen ihrer Auswirkungen innerhalb des Markts, auf dem sich der Vorlieferant betätigt (horizontale Auswirkungen). In vertikaler Hinsicht kann eine Beteiligung eines Vorlieferanten an einem Weiterverteiler eine Marktverschließung und damit eine Verstärkung einer bestehenden Marktbeherrschung auf dem Markt für die Belieferung von lokalen und regionalen Weiterverteilern durch überregionale Ferngasgesellschaften bewirken. In horizontaler Hinsicht kann eine solche Beteiligung eine Verstärkung der bestehenden marktbeherrschenden Stellung des Weiterverteilers dadurch bewirken, dass zumindest potentieller Wettbewerb durch den Vorlieferanten entfällt. Damit verfolgen die Untersagung von Beteiligungen marktbeherrschender Vorlieferanten an Weiterverteilern einerseits und die Untersagung langfristiger Gaslieferverträge andererseits zumindest teilweise ähnliche Ziele, nämlich eine Marktverschließung durch eine Bindung des Weiterverteilers an den marktbeherrschenden Vorlieferanten zu verhindern.

Nach den beschriebenen Grundsätzen wurden auch Kooperationen von Stadtwerken – insbesondere bei Beschaffung, Vertrieb und Energiedienstleistungen – dann abgelehnt, wenn daran ein Vorlieferant beteiligt war. Hingegen wurden sie freigegeben, wenn sich daran allein unabhängige lokale oder regionale Versorger beteiligten. Letztgenannte Kooperationen waren sogar wettbewerblich positiv zu bewerten, soweit sie Voraussetzung für einen bundesweiten Marktauftritt der kommunalen Gesellschaften waren.⁴⁵

Als prokompetitiv wurde auch der Verkauf der E.ON-Tochter Thüga, die einen erheblichen Teil der Beteiligungen von E.ON an Stadtwerken bündelte, an ein Stadtwerke-Konsortium freigegeben.⁴⁶ Dieser Verkauf war deswegen wettbewerblich positiv, weil dadurch die Bindung der in der Thüga gebündelten Stadtwerke an die marktbeherrschende E.ON gelöst wurde.

Die weitere Entwicklung auf der Vertriebsebene – hier im Bereich der Belieferung von regionalen und örtlichen Weiterverteilern durch Ferngasunternehmen und ande-

⁴⁵ Bundeskartellamt, Tätigkeitsbericht 2007/2008, BT-Drs. 16/13500, S. 107.

⁴⁶ Bundeskartellamt, Beschluss vom 30. November 2009, Az. B7-107/09 – „Integra / Thüga“.

re vergleichbare Gashändler – soll unten anhand der Ergebnisse einer Primärerhebung des Bundeskartellamts unter den relevanten Marktteilnehmern diskutiert werden (siehe hierzu Abschnitt IV.).

c) Verfahren der 10. Beschlussabteilung zu Weiterverkaufsverboten

Die 10. Beschlussabteilung leitete vor Kurzem eine Reihe von Verfahren gegen Ferngasunternehmen sowie regionale und lokale Gasweiterverteiler ein. Die Gaslieferverträge der betroffenen Unternehmen mit Industriekunden enthalten eine Take-or-Pay-Klausel in Verbindung mit einem Weiterverkaufsverbot für die Mindestabnahmemenge. Die 10. Beschlussabteilung sieht darin einen Verstoß gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV, da die betroffenen Unternehmen auf diesem Wege den Sekundärhandel mit Erdgas behindern. In den Verfahren wird angestrebt, die Mindestabnahmemengen vom Weiterverkaufsverbot ausnehmen zu lassen. Manche Unternehmen haben sich auf dem Wege einer Zusage bereits selbst dazu verpflichtet. Diese Maßnahme soll es den Industriekunden ermöglichen, konjunkturell bedingt nicht benötigtes Erdgas, das sie in Anbetracht der Take-or-Pay-Vereinbarung gleichwohl zu bezahlen haben, vom Lieferanten zu beziehen und anschließend an Dritte weiterzuleiten. Sie werden hierdurch in Bezug auf die Minderungen zu Wettbewerbern ihrer Vorlieferanten. Zugleich wird die Liquidität des OTC- und Börsenhandels weiter erhöht.

IV. Die Evaluierung der Verfügungen zu langfristigen Gaslieferverträgen

1. Der Anlass für die Evaluierung

Die Evaluierung der Verfügungen zu langfristigen Gaslieferverträgen ist veranlasst durch deren Befristung zum Ende des GWJ 2009/2010, d.h. zum 30. September 2010. Angesichts des nahenden Endes der Befristung wurde von verschiedenen Seiten die Frage erhoben, ob eine Verlängerung der Verfügungen zu erwarten sei. Diese Frage stellten zum einen die Monopolkommission und zum anderen die von den Verfügungen betroffenen Unternehmen.

Die Monopolkommission regte im August 2009 im Sondergutachten „Strom und Gas“ an, eine Verlängerung der Verfügungen zu langfristigen Gaslieferverträgen in Betracht zu ziehen. Sie hegte Zweifel, dass in der verbleibenden Zeit bis zum Ende der Befristung die

wettbewerbliche Entwicklung es erlauben würde, auf die Untersagung langfristiger Gaslieferverträge zu verzichten.⁴⁷

Darüber hinaus baten die von den Verfügungen betroffenen Unternehmen das Bundeskartellamt, rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen über die Gaslieferverträge für das GWJ 2010/2011 eine Indikation zu erhalten, ob eine Verlängerung der Verfügungen zu erwarten sei.

2. Das Vorgehen bei der Evaluierung

Als Grundlage für die Beurteilung darüber, ob eine Verlängerung der Verfügungen zu langfristigen Gaslieferverträgen erforderlich oder entbehrlich sei, ermittelte das Bundeskartellamt erneut die Vertragssituation bei der Belieferung von lokalen und regionalen Weiterverteilern durch überregionale Ferngasgesellschaften.

Zur Ermittlung der aktuellen Vertragssituation bei der Belieferung von lokalen und regionalen Weiterverteilern durch überregionale Ferngasgesellschaften befragte das Bundeskartellamt gleichermaßen Lieferanten (hierzu unter a)) und Abnehmer (hierzu unter b)).

a) Die Befragung von Lieferanten

Am 17. Dezember 2009 wurden Fragebögen an 24 Ferngasunternehmen und Gas Händler versandt (siehe Tabelle 1 im Anhang). Es wurden dabei sämtliche Adressaten der Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen sowie deren wichtigste Wettbewerber bei der Belieferung von regionalen und örtlichen Gasweiterverteilern in die Befragung einbezogen.

b) Die Befragung von Abnehmern

Am 18. Dezember 2009 wurden Fragebögen an 100 regionale und örtliche Gasweiterverteiler versandt (siehe Tabelle 2 im Anhang). Es liegen 98 auswertbare Antworten vor. 43 der befragten Unternehmen waren nach eigenen Angaben von den Beschlüssen indirekt als Vertragspartner der Ferngasunternehmen betroffen, 46 Unternehmen wurden von der Laufzeitbegrenzung nicht tangiert.⁴⁸

⁴⁷ Monopolkommission, Sondergutachten „Strom und Gas“ 2009, S. 188 f., Rn. 502.

⁴⁸ Neun Unternehmen machten hierzu keine Angabe.

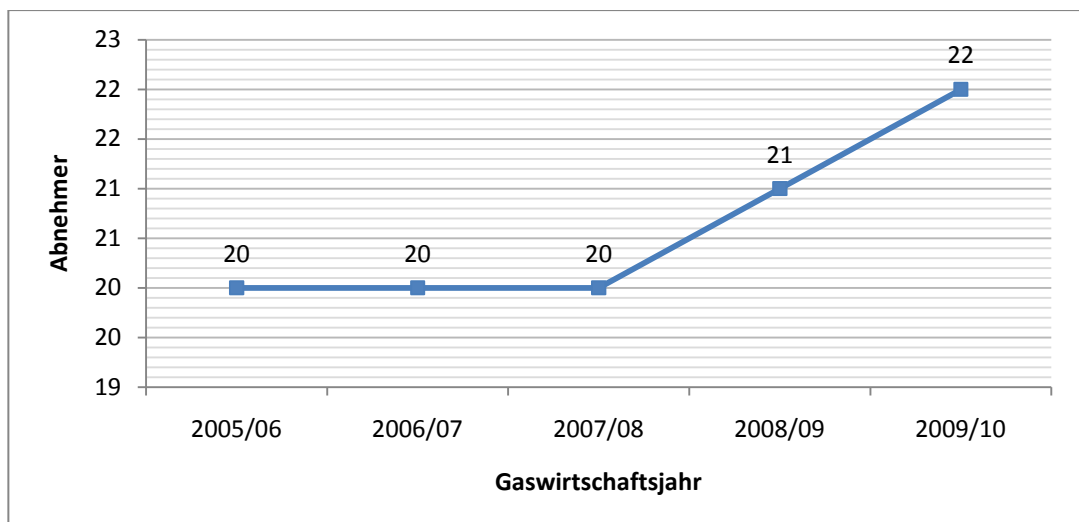
3. Die Ergebnisse der Befragung

Die Befragung von Lieferanten und Abnehmern erbrachte plausible und in der Tendenz übereinstimmende Ergebnisse. Unterschiede z.B. hinsichtlich durchschnittlicher Vertragslaufzeiten oder Vertragsmengen lassen sich im Detail insbesondere darauf zurückführen, dass die Lieferanten auch Daten zu Verträgen mit solchen Abnehmern vorlegten, die nicht zugleich auch in die Abnehmerbefragung einbezogen waren. Umgekehrt machten die befragten Abnehmer ebenfalls Angaben zu Lieferbeziehungen mit solchen Lieferanten, die ihrerseits nicht in die Lieferantenbefragung einbezogen waren. Zeitreihen zur Entwicklung der nachfolgend diskutierten Wettbewerbsindikatoren finden sich in Tabelle 3 im Anhang.

a) Die Befragung von Lieferanten

Den Schwerpunkt des Auskunftersuchens an die Lieferanten bildete die Abfrage der Gaslieferungen sowie der sonstigen eigenen Lieferangebote im Zeitraum vom GWJ 2005/06 bis zum laufenden GWJ 2009/10 (im Folgenden: „der Betrachtungszeitraum“). Demnach blieb die Zahl der belieferten Abnehmer (hier: regionale und örtliche Weiterverteiler) mit 22 im GWJ 2009/10 gegenüber 20 im GWJ 2005/06 nahezu konstant (vgl. Abbildung 2).

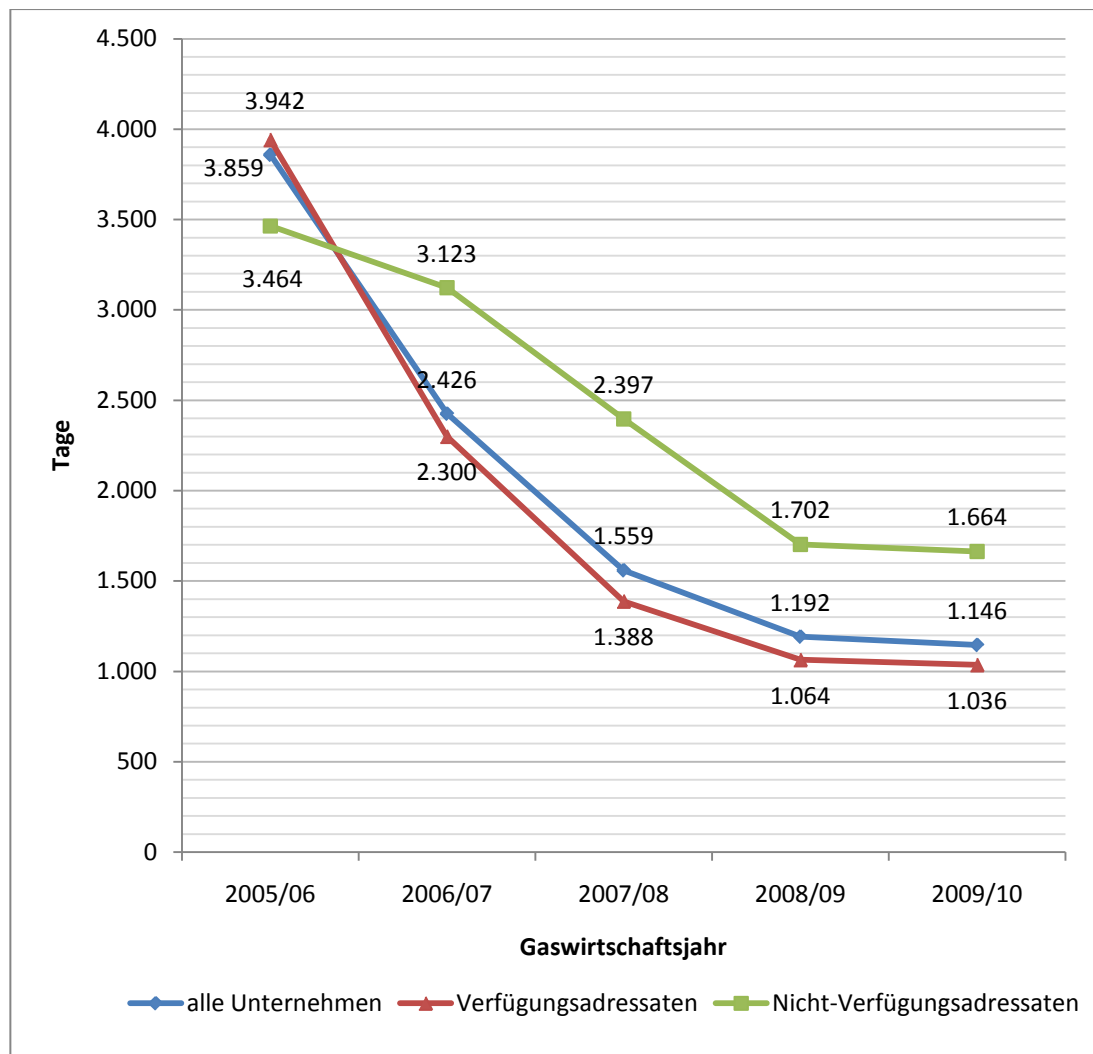
Abbildung 2: Durchschnittliche Anzahl beliefelter Abnehmer je Lieferant



Die durchschnittliche Vertragslaufzeit ging im Betrachtungszeitraum drastisch um 70% zurück, und zwar von 3.859 Tagen im GWJ 2005/06 auf nur noch 1.146 Tage im GWJ 2009/10. Von diesem Rückgang sind im Übrigen nicht nur die Gaslieferver-

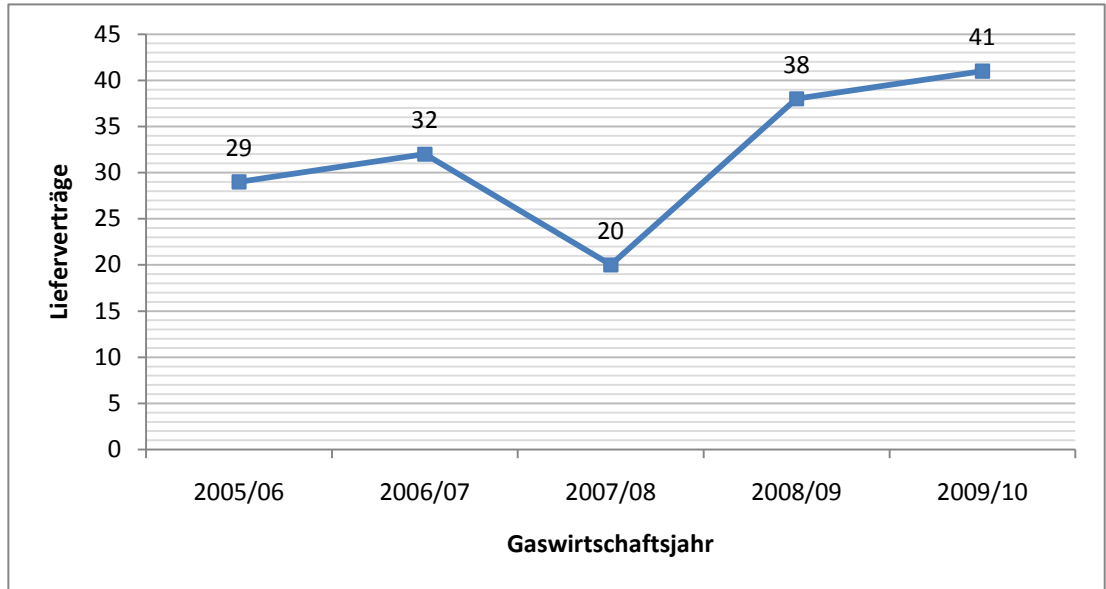
träge der damaligen Verfügungsadressaten betroffen, sondern gleichermaßen auch die Verträge ihrer Wettbewerber, die hinsichtlich der Parameter Vertragslaufzeit und Bedarfsdeckungsquote keine Restriktionen zu beachten hatten (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 3: Durchschnittliche Vertragslaufzeiten von Gaslieferverträgen



Gestiegen ist hingegen die durchschnittliche Anzahl an Lieferverträgen je Lieferant, und zwar von 29 auf 41 (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Durchschnittliche Anzahl an Lieferverträgen je Lieferant



Die Liefermenge je Vertrag hat sich im Betrachtungszeitraum in etwa halbiert, der Umsatz je Vertrag ging sogar um fast zwei Drittel zurück (vgl. Abbildungen 5 und 6).

Abbildung 5: Durchschnittliche Liefermenge je Liefervertrag

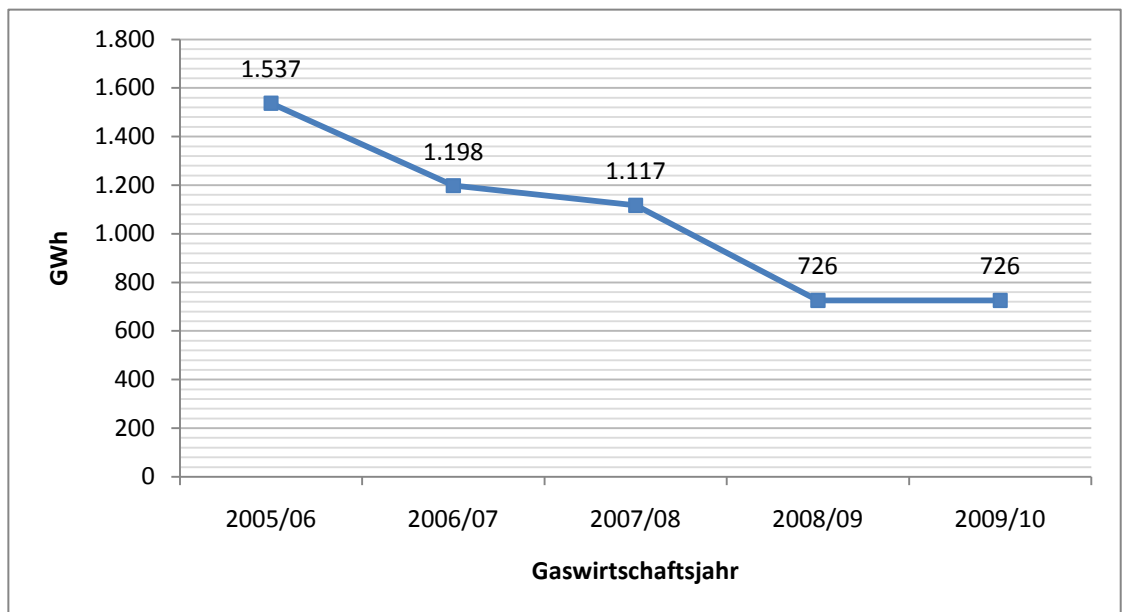
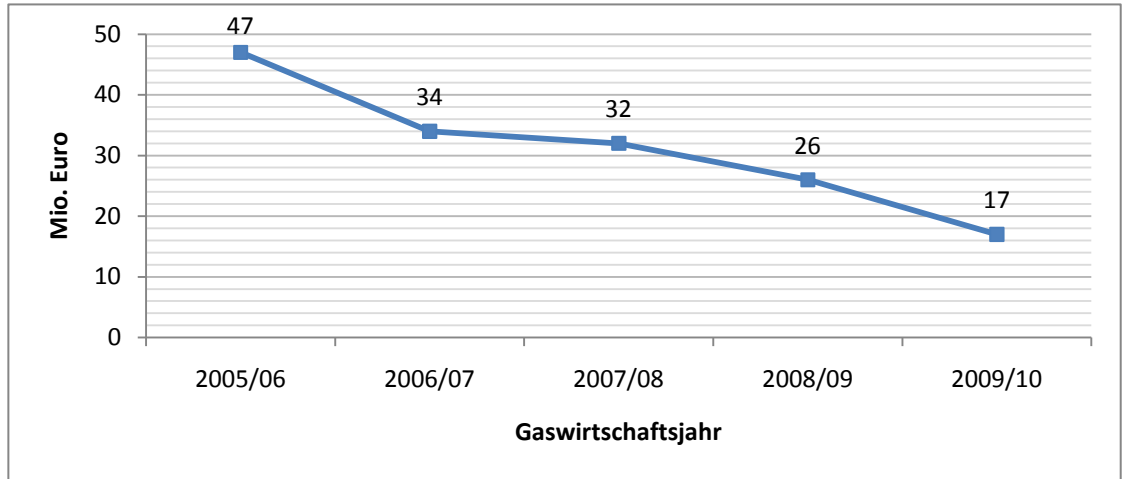
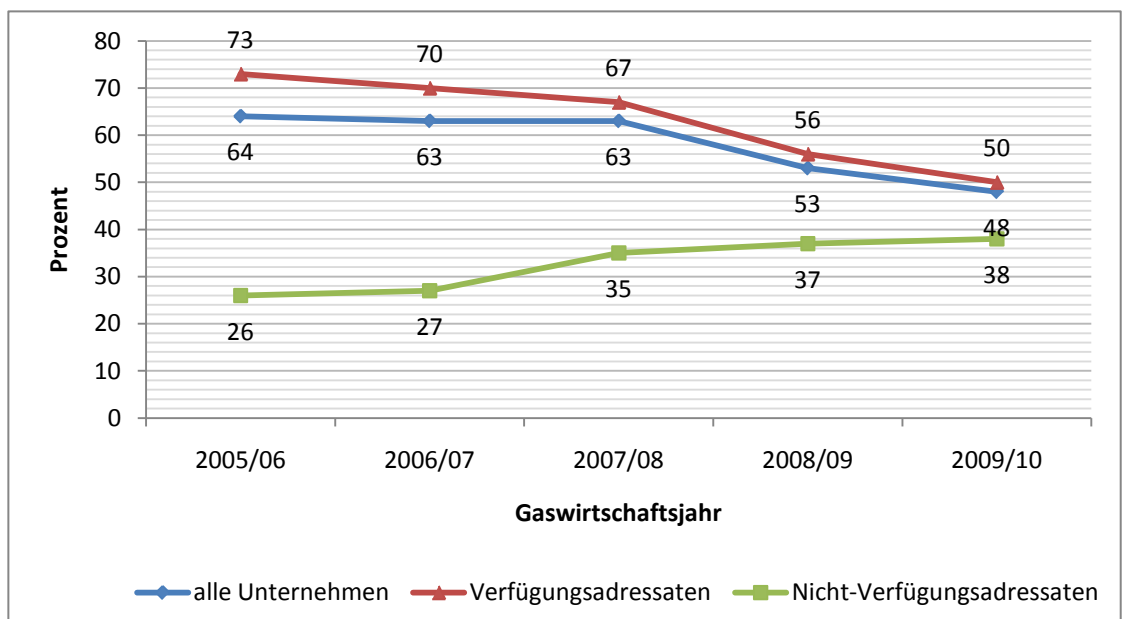


Abbildung 6: Durchschnittlicher Umsatz je Liefervertrag



Der Lieferanteil bzw. die Bezugsquote, d.h. das Verhältnis von Liefermenge zum Gesamtvertriebsbedarf des Kunden, sank im Durchschnitt aller befragten Lieferanten je Liefervertrag von 64% auf 48%. Dabei zeigte sich im Vergleich zwischen Verfügungs-betroffenen und Nicht-Verfügungs-betroffenen eine gegenläufige Tendenz, denn die Bezugsquote Letzterer ist seit dem GWJ 2005/06 nicht gesunken, sondern leicht angestiegen (vgl. Abbildung 7).

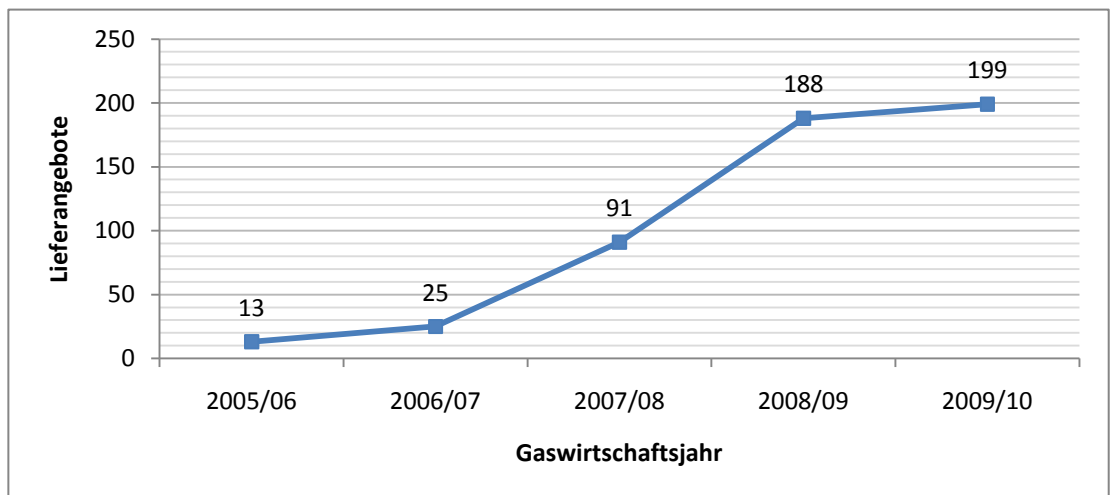
Abbildung 7: Durchschnittliche Bezugsquote je Liefervertrag



Vor Erlass der Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen waren etwa 75% der Gaslieferverträge der betroffenen Ferngasunternehmen Gesamtbedarfsdeckungsverträge (Bezugsquote 100%) oder Quasi-Gesamtbedarfsdeckungsverträge (Bezugsquote über 80%). Im GWJ 2009/10 beläuft sich dieser Anteil in der Untersuchungssample nur noch auf ca. 17%.

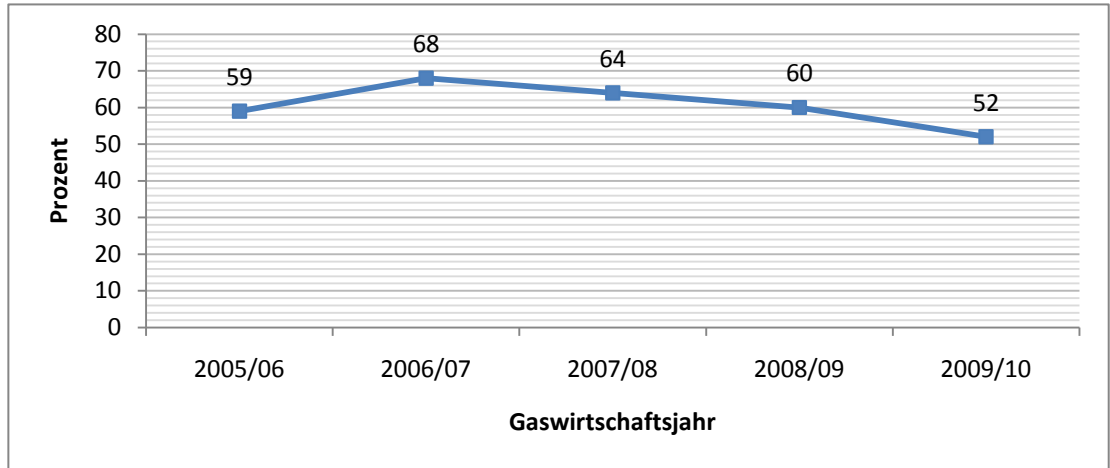
Im Hinblick auf die sonstigen Lieferangebote zeigt sich eine sehr dynamische Entwicklung: Legten die Lieferanten zur Belieferung im GWJ 2005/06 im Durchschnitt noch 13 Angebote an 12 Nachfrager, waren es im laufenden GWJ 2009/10 je befragten Lieferanten bislang schon 199 Angebote an 55 Nachfrager (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 8: Durchschnittliche Anzahl sonstiger Lieferangebote je Lieferant



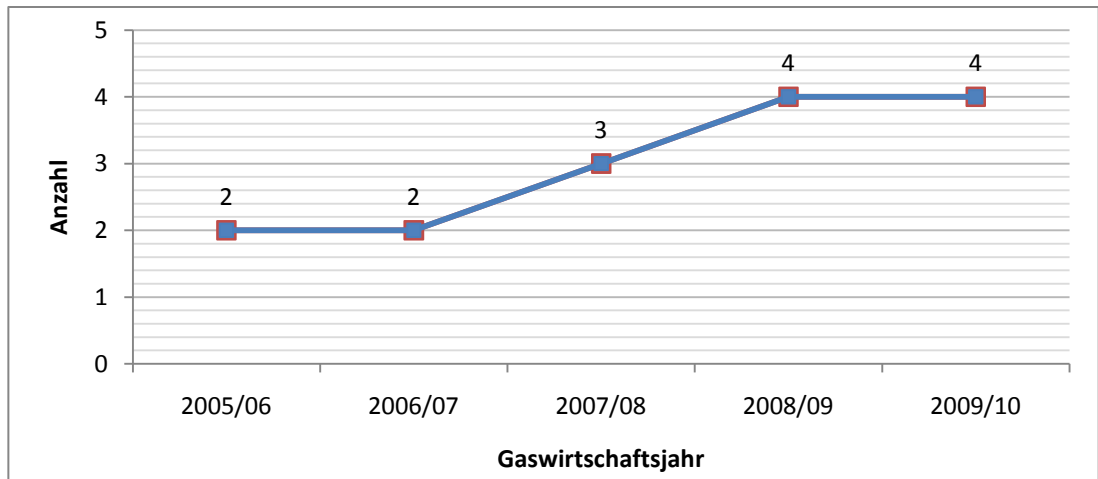
Die angebotene Bezugsquote sank nach einem zwischenzeitlichen Anstieg kurz vor Erlass der Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen von 59% im GWJ 2005/06 auf 52% im GWJ 2009/10 (vgl. Abbildung 9).

Abbildung 9: Durchschnittliche angebotene Bezugsquote je Lieferangebot



Das Produktspektrum der Lieferanten hat sich im Betrachtungszeitraum vergrößert. Waren im GWJ 2005/06 durchschnittlich je Lieferant zwei verschiedene Produkte (z.B. Vollversorgung, Bandlieferung) erhältlich, konnten die Abnehmer im GWJ 2009/10 ihre Auswahl unter vier Produkten treffen (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 10: Durchschnittliche Anzahl verschiedener Produkte je Lieferant



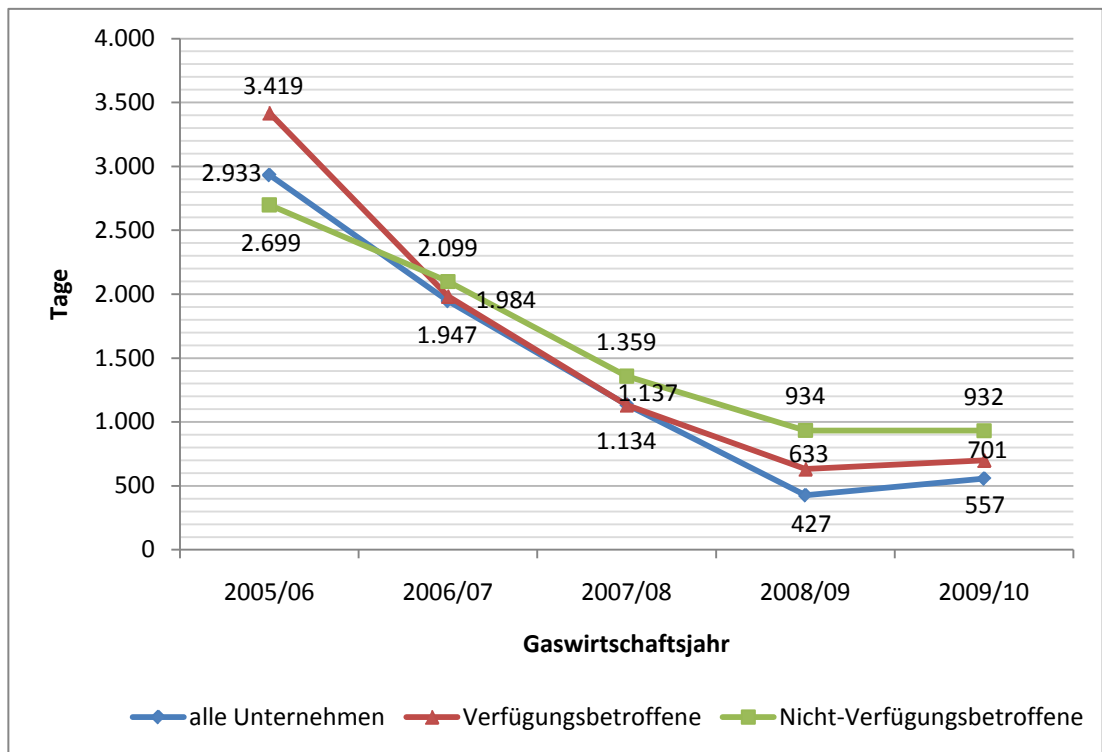
Die maximale Anzahl an verschiedenen Produkten eines Lieferanten belief sich im Ausgangsjahr auf fünf und im laufenden GWJ auf dreizehn. Die befragten Unternehmen sind im Durchschnitt in drei der derzeit sechs Marktgebiete im Bereich der Belieferung von regionalen und örtlichen Weiterverteilern aktiv. Lediglich fünf Unternehmen beschränken sich dabei auf ein einziges Marktgebiet.

Lediglich drei Lieferanten sowie ein Unternehmensverband von Lieferanten sprachen sich im Rahmen der Marktbefragung explizit für eine Verlängerung der bis zum 30. September 2010 befristeten Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen aus.

b) Die Befragung von Abnehmern

Den Schwerpunkt des Auskunftersuchens an die Abnehmer bildete die Abfrage der Gasbezüge sowie der sonstigen von Lieferanten eingereichten Angebote zur Belieferung im Betrachtungszeitraum. Demnach sank die durchschnittliche Vertragslaufzeit im Betrachtungszeitraum drastisch um 81% von anfänglich 2.933 Tagen (GWJ 2005/06) auf nur noch 557 Tage (GWJ 2009/10). Bemerkenswert ist, dass auch die nicht direkt von den Beschlüssen zu langfristigen Gaslieferverträgen betroffenen Abnehmer im Betrachtungszeitraum stetig geringere Vertragslaufzeiten gewählt haben (vgl. Abbildung 11).

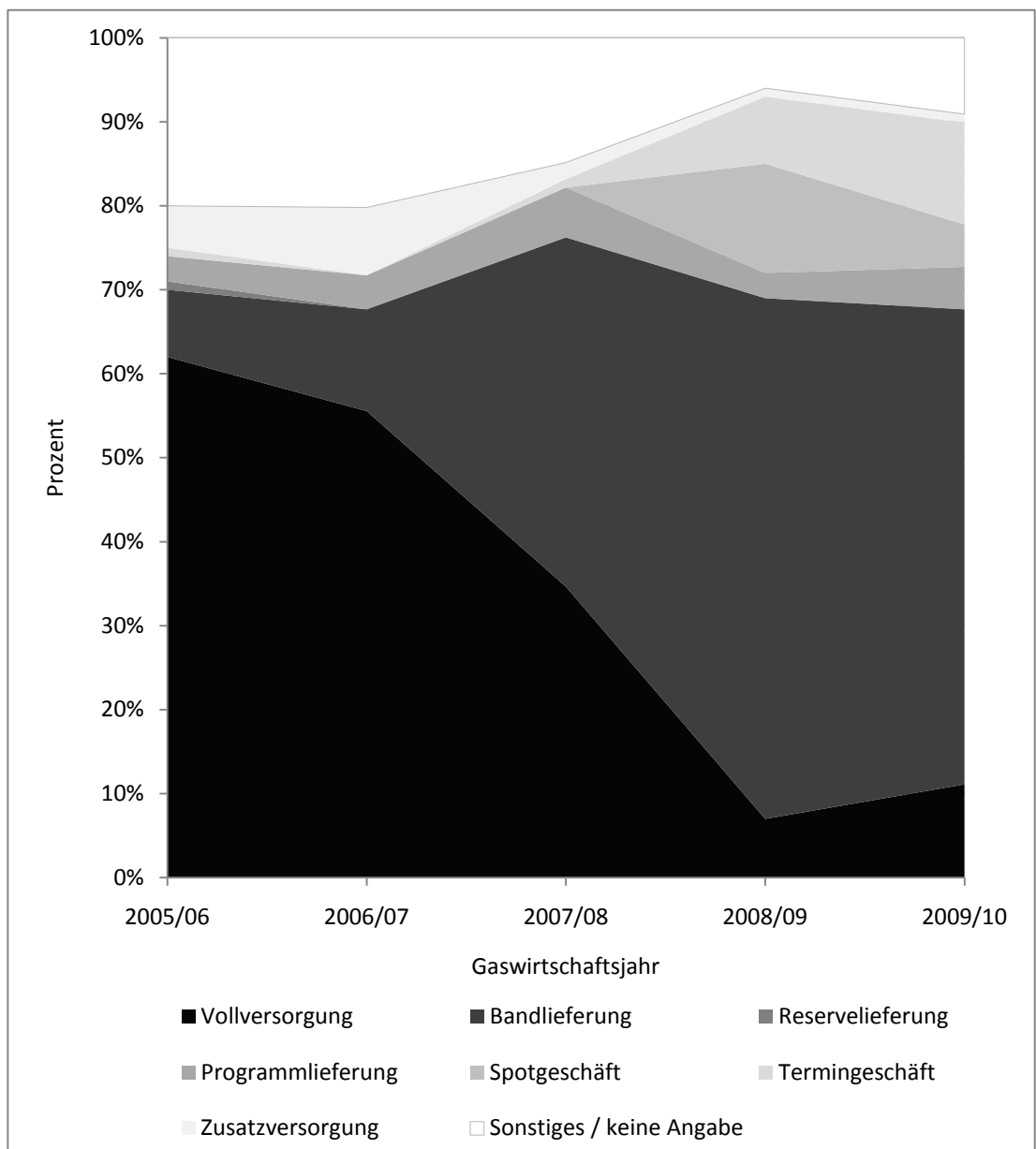
Abbildung 11: Durchschnittliche Vertragslaufzeiten von Bezugsverträgen



Hinsichtlich der bezogenen Produkte (vgl. Abbildung 12) ist die relative Bedeutung der Vollversorgung stark rückläufig: Wurde im GWJ 2005/06 noch in 62% der Lie-

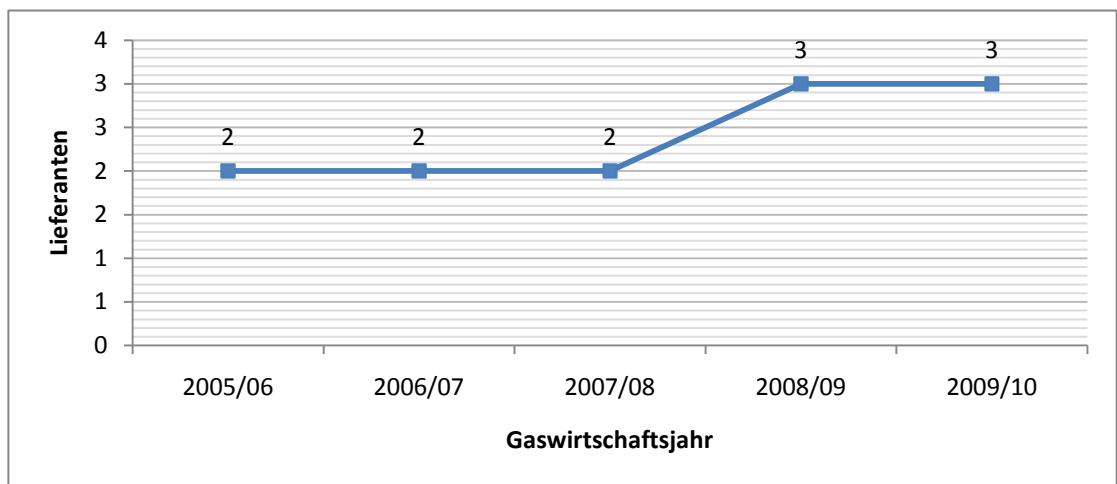
ferverträge eine Vollversorgung des Kunden vereinbart, ist dies aktuell (GWJ 2009/10) nur noch bei 11% der Verträge der Fall. Absolut gesehen hat sich die Zahl der Vollversorgungsverträge hingegen kaum verändert (Rückgang von 118 auf 106). Hinzu kamen jedoch insbesondere zahlreiche Verträge über Bandlieferungen, deren Anteil an den Lieferverträgen von 8% auf 56% anstieg. Von zweitgrößter Bedeutung sind mittlerweile Termingeschäfte (12% aller Verträge im GWJ 2009/10 im Vergleich zu 1% im GWJ 2005/06).

Abbildung 12: Entwicklung der Produktanteile am Bezugsvertragsportfolio



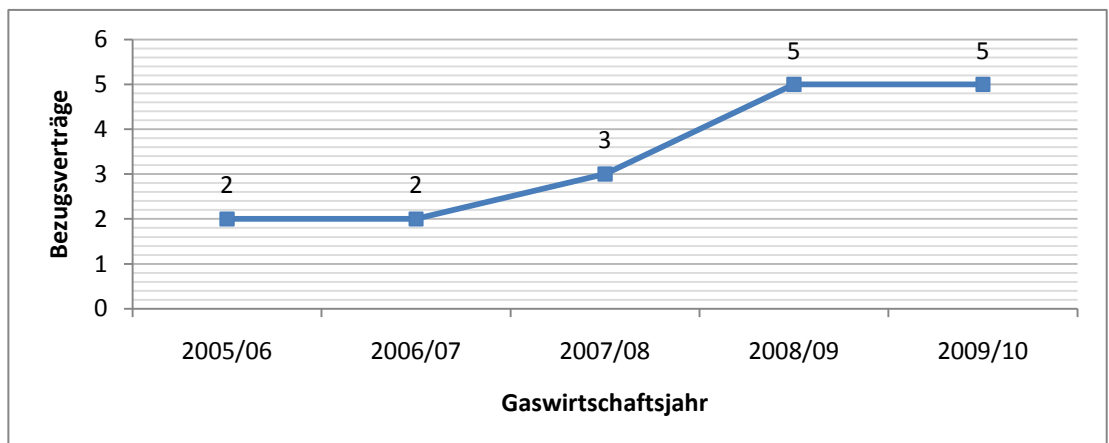
Hinsichtlich der Anzahl verschiedener Lieferanten ist im Betrachtungszeitraum im Durchschnitt der befragten Unternehmen ein Anstieg von zwei auf drei zu verzeichnen. (vgl. Abbildung 13). Dabei sank der Anteil der Abnehmer mit nur einem Lieferanten von 64% auf 39%.

Abbildung 13: Durchschnittliche Anzahl an Lieferanten je Abnehmer



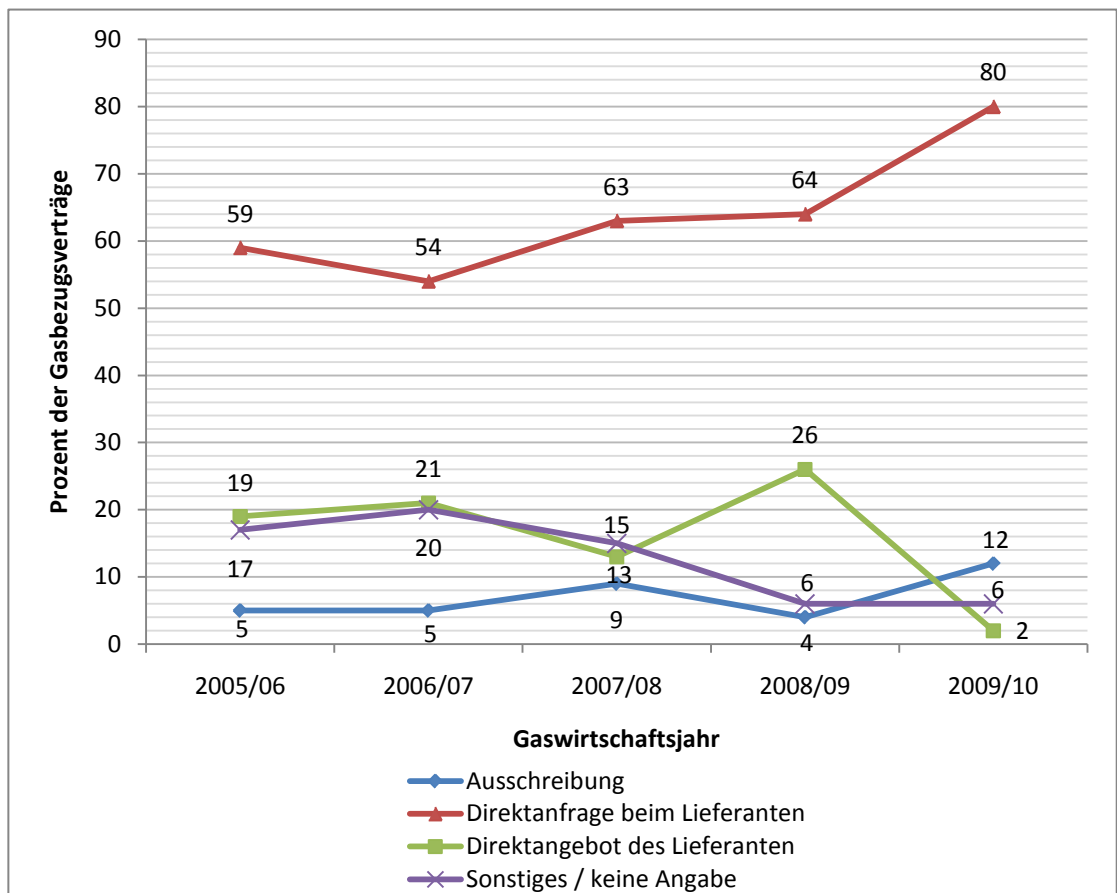
Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich in Bezug auf die Anzahl der Gasbezugsverträge je Abnehmer. Sie stieg von zwei auf fünf (vgl. Abbildung 14). Der Anteil der Unternehmen mit nur einem Gasbezugsvertrag ging im Betrachtungszeitraum von 49% auf 34% zurück.

Abbildung 14: Durchschnittliche Anzahl an Gasbezugsverträgen je Abnehmer



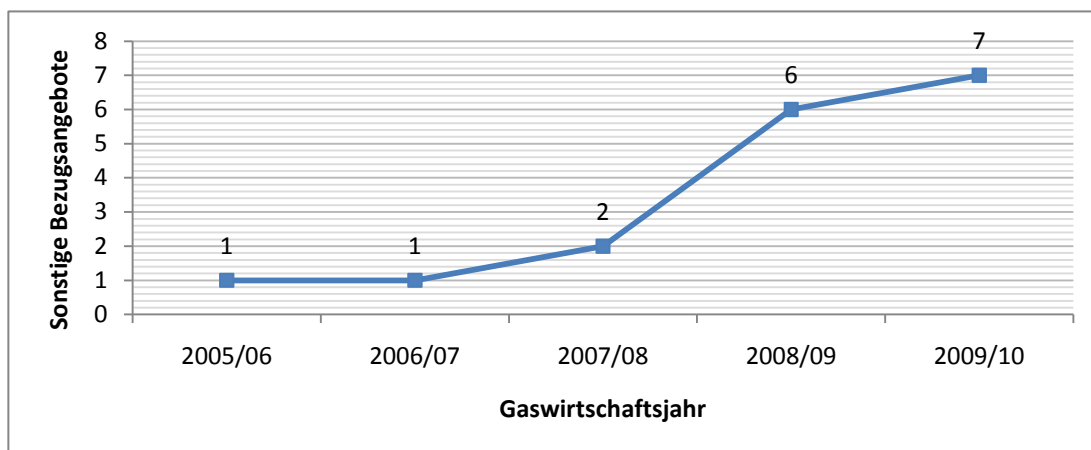
Dem Geschäftsabschluss gingen im laufenden GWJ 2009/10 weit überwiegend Direktanfragen des Abnehmers beim Lieferanten voraus (bei 80% der Vertragsabschlüsse), daneben haben zuletzt Ausschreibungen an Bedeutung gewonnen (12% der Vertragsabschlüsse; vgl. Abbildung 15).

Abbildung 15: Art der Geschäftsanbahnung



Außer den Angeboten, die letztlich zu einem Geschäftsabschluss führten, erhielten die befragten Unternehmen auf ihre Ausschreibung oder Anfrage hin weitere Lieferangebote. Zur Belieferung im GWJ 2005/06 lag diese Zahl zusätzlicher Angebote unter eins je Unternehmen (genau: 0,84), zur Belieferung im GWJ 2009/10 lagen im Durchschnitt bereits sieben weitere Angebote vor (vgl. Abbildung 16).

Abbildung 16: Durchschnittliche Anzahl sonstiger Bezugsangebote je Abnehmer



Die Abnehmer wurden darüber hinaus nach den Auswirkungen der Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen befragt („Wie beurteilen Sie die Auswirkungen der o.g. Beschlüsse auf Ihr Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Gasbezugskosten, die Auswahl an verschiedenen Gaslieferanten, die Verhandlungsmacht Ihres Unternehmens gegenüber Gaslieferanten sowie gegebenenfalls in Bezug auf weitere, Ihrem Unternehmen in diesem Zusammenhang relevant erscheinende Wettbewerbsindikatoren?“).

Zur *Preisentwicklung beim Gasbezug* äußerten sich insgesamt 37 Unternehmen, davon berichteten 30 Unternehmen von Preisreduzierungen zu eigenen Gunsten, während die Gasbezugskosten bei nur sieben Unternehmen gleich geblieben oder angestiegen sind. 14 Unternehmen wiesen ergänzend darauf hin, dass die von ihnen beobachteten Preisreduzierungen auch andere Gründe als die von den Beschlüssen zu langfristigen Gaslieferverträgen induzierte Wettbewerbsbelebung haben könnten bzw. für ihre Unternehmen mit einem höheren Beschaffungsrisiko verbunden seien. Für 27 von 34 Unternehmen, die hierzu Angaben machten, ist die *Auswahl an Gaslieferanten* gestiegen, für die übrigen Unternehmen hat sich die Anzahl an (potentiellen) Lieferanten nicht geändert. Die *Entwicklung der eigenen Verhandlungsmacht* kommentierten insgesamt 23 Unternehmen, davon berichteten 18 Unternehmen von einer verbesserten Verhandlungsposition gegenüber ihren Vorlieferanten und fünf Unternehmen von einer unverändert niedrigen Verhandlungsmacht ihres Unternehmens im Bereich der Gasbeschaffung, darunter vier Unternehmen mit L-Gasbedarf.

Des Weiteren wurde die Meinung der Abnehmer zur allgemeinen beschaffungsrelevanten Wettbewerbsentwicklung eingeholt („Wie beurteilen Sie allgemein die für Ihre Gasbeschaffungsaktivitäten relevante Wettbewerbsentwicklung innerhalb der letzten ca. fünf Jahre?“). 95% der antwortenden Unternehmen sieht eine positive Entwicklung, die übrigen Unternehmen äußerten sich neutral. Überwiegend negative Stellungnahmen wurden nicht abgegeben. So wurden weit überwiegend auch nur positive Einzelaspekte hervorgehoben:

- gestiegene Anzahl an Anbietern bzw. an Angeboten auf Ausschreibungen (24 Nennungen);
- gestiegene Flexibilität der Lieferanten im Hinblick auf das Produktangebot sowie die sonstigen Vertragsparameter (12 Nennungen);
- regulatorische Maßnahmen wie GABi Gas, GeLi Gas (12 Nennungen);
- Reduzierung der Anzahl an Marktgebieten (11 Nennungen).

Als negativer Aspekt wurde vereinzelt hervorgehoben, dass die L-Gasmärkte noch immer weit weniger entwickelt und liquide seien als die H-Gasmärkte.

Auf die Frage „Gibt es verbleibende Wettbewerbshemmnisse, die nach Auffassung Ihres Unternehmens vom Bundeskartellamt nach Möglichkeit aufgegriffen werden sollten?“ antworteten 22 Unternehmen, dass solche Wettbewerbshemmnisse ihrer Meinung nach nicht existierten. Insoweit konkrete Wettbewerbshemmnisse genannt wurden, liegen diese entweder erkennbar im Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers bzw. Regulierers, oder das Bundeskartellamt hat diese Wettbewerbshemmnisse in der Vergangenheit bereits in eigenen Verfahren aufgegriffen. Letzteres trifft z.B. für die vielfach beklagten Kapazitätsengpässe beim marktgebiets- bzw. grenzüberschreitenden Gastransport zu (insgesamt 18 Nennungen), die von der 10. Beschlussabteilung im Rahmen der bereits erwähnten Sektoruntersuchung thematisiert wurden. Entsprechend der im Abschlussbericht ausgesprochenen Empfehlung wird es hierzu eine Neuregelung in der novellierten GasNZV geben, von der eine weitgehende Beseitigung der bestehenden Wettbewerbsbeschränkungen zu erhoffen ist.⁴⁹

⁴⁹ In Anlehnung an die Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen empfahl die 10. Beschlussabteilung eine Reservierung von 20% der technischen Kapazität der relevanten Ein- und Ausspeisepunkte für Buchungen mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren sowie eine Deckelung der Langfristbuchungen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren auf maximal 50% der technischen Kapazität.

Die übrigen vorgebrachten Argumente signalisieren jedenfalls keinen *kartellbehördlichen* Handlungsbedarf bzw. Handlungsspielraum:

- noch zu hohe Anzahl an Marktgebieten (20 Nennungen);
- unzureichende Marktliquidität bei L- und H-Gas bzw. des Spotmarkts der EEX (18 Nennungen);
- hohe Kosten der Regelenenergie bzw. Probleme beim Angebot von Regelenenergie (8 Nennungen);
- Kapazitätsengpässe bei Gasspeichern bzw. beim Zugang zu Gasspeichern (sechs Nennungen);
- hoher administrativer Aufwand des Führens eines eigenen Bilanzkreises (drei Nennungen).

Daneben ist eine Fülle von Einzelnennungen zu verzeichnen, die offensichtlich individuelle Problemlagen der Abnehmer betreffen und sich daher einer Generalisierung bzw. Kategorisierung entziehen.

Lediglich drei Abnehmer sprachen sich explizit für eine Verlängerung der bis zum 30. September 2010 befristeten Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen aus, zwei Abnehmer wandten sich explizit dagegen.

V. Bewertung

Bei der Gesamtschau der allgemeinen Indikatoren für die Marktentwicklung seit Erlass der Verfügungen zu langfristigen Gaslieferverträgen sowie der aktuellen Befragungsergebnisse zeigt sich eine erhebliche Veränderung der Wettbewerbsbedingungen im Bereich des Gasvertriebs. Es wurden Möglichkeiten zur Diskriminierung nicht vertikal integrierter Gasversorger durch vertikal integrierte Energieversorger verringert, die Durchleitung durch mehrere Netze erleichtert, der Wechsel des Lieferanten durch den Abnehmer erleichtert, der Handel verstärkt und durch alle diese Maßnahmen zugleich auch die Marktzutrittsschranken für neue Anbieter gesenkt.

Möglichkeiten zur Diskriminierung nicht vertikal integrierter Gasversorger durch vertikal integrierte Energieversorger wurden insbesondere durch das mit dem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts novellierte EnWG verringert, indem der regulierte Netzzugang anstelle des verhandelten Netzzugangs vorgesehen und das Unbundling vorgeschrieben wurden.

Die *Durchleitung durch mehrere Netze* wurde durch eine ganze Reihe von Maßnahmen erleichtert. Die GasNZV erleichterte die Durchleitung, indem sie das Entry-Exit-Modell bzw. das Zweivertragsmodell einführte. Erst die Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung, die zunächst noch das Einzelbuchungsmodell als weitere Alternative vorgesehen hatte, sorgte allerdings dafür, dass das Entry-Exit-Modell bzw. das Zweivertragsmodell seine Wirkung vollständig entfalten konnte. Des Weiteren wurde die Durchleitung durch mehrere Netze dadurch verbessert, dass die Anzahl an Marktgebieten verringert wurde. Durch die kleinere Anzahl und die größere Ausdehnung der Marktgebiete erfordern Gastransporte weniger Überquerungen von Grenzen zwischen Marktgebieten, an denen in aller Regel die Kapazitäten knapp sind. Darüber hinaus wurden Schwierigkeiten beim Gastransport infolge knapper Kapazitäten durch den Sekundärhandel mit Kapazitätsrechten für den Gastransport über die trac-x verringert. Auch die Erfüllung der von E.ON Ruhrgas gegenüber der Europäischen Kommission übernommenen Verpflichtungen zur sofortigen Rückgabe bzw. zur späteren Freigabe von gebuchten Kapazitäten ist geeignet, einen Beitrag dazu zu leisten, den Mangel an Kapazitäten an den Grenzen zwischen Marktgebieten wie auch an den Grenzkuppelstellen zu verringern.⁵⁰

Der *Wechsel des Lieferanten durch den Abnehmer* wurde durch GeLi Gas überhaupt erst zu einer praktischen Möglichkeit, so dass nicht nur die etablierten Gasversorger, sondern auch alternative Anbieter neue Kunden akquirieren konnten. Auf der vorgelagerten Marktstufe – bei der Belieferung von Stadtwerken oder anderen lokalen oder regionalen Weiterverteilern durch überregionale Gasversorger – trugen fusionskontrollrechtliche Entscheidungen des Bundeskartellamts dazu bei, dem Stadtwerk als Abnehmer die Auswahl zwischen verschiedenen Lieferanten zu erhalten, indem die Beteiligung marktbeherrschender Vorlieferanten an Stadtwerken oder anderen nachgelagerten Weiterverteilern konsequent untersagt wurde.

Der – insbesondere börsliche, aber auch außerbörsliche – *Handel* wurde zum einen durch die Verringerung der Anzahl an Marktgebieten und zum anderen durch GABi Gas gefördert. Die Verringerung der Anzahl an Marktgebieten verstärkte den Handel, weil der dadurch vereinfachte Gastransport die Liquidität auf den Gasmärkten erhöhte. GABi Gas förderte den – insbesondere börslichen – Handel, weil es unabhängigen Gashändlern durch den Übergang von der stündlichen zur täglichen Bilanzierung ermöglicht wurde, am Spotmarkt Tagesbänder zur Belieferung von SLP-Kunden und von kleineren RLM-Kunden zu erwerben.

⁵⁰ Europäische Kommission, Entscheidung vom 4. Mai 2010, Az. COMP/39.317 – „Gasmarktabschottung durch E.ON“.

Alle diese Maßnahmen waren Beiträge dazu, die wettbewerblichen Bedingungen nicht nur für aktuelle, sondern auch für potentielle Anbieter zu verbessern und so für diese die Marktzutrittsschranken zu verringern.

Diese allgemeinen Marktentwicklungen zeigen sich auch in den Ergebnissen der Marktbefragung. Die verbesserten Möglichkeiten zur Durchleitung über mehrere Netze oder gar über die Grenze zwischen Marktgebieten manifestieren sich darin, dass die befragten Lieferanten lokale und regionale Weiterverteiler in durchschnittlich drei der derzeit sechs Marktgebieten beliefern und sich lediglich fünf befragte Lieferanten auf ein einziges Marktgebiet beschränken. Die verbesserten Möglichkeiten, ganz oder teilweise den Lieferanten zu wechseln und im Fall eines teilweisen Wechsels die Beschaffung zu diversifizieren, tragen bei zu der drastisch gesunkenen Vertragsdauer und Liefer- bzw. Bezugsmenge je Vertrag. Die Marktbefragung demonstrierte anhand der Vielzahl der durch die Abnehmer angefragten bzw. der durch die Lieferanten abgegebenen Angebote im Vorfeld eines Vertragsabschlusses auch die stetig zunehmende Bereitschaft zum Wechsel des Lieferanten bzw. zur Erweiterung des Kreises der Lieferanten. Die stetige Zunahme insbesondere des börslichen Handels wurde erkennbar an den von den Abnehmern zunehmend nachgefragten und von den Lieferanten zunehmend angebotenen Produkten, die über die Börse gehandelt werden. Auch das zunehmend breitere Produktportfolio im Übrigen ist Ausdruck von intensiverem Wettbewerb, lässt es doch das Bemühen der Anbieter erkennen, den Bedürfnissen der Abnehmer mit individuell passenden Produkten gerecht zu werden. Dass all diese Entwicklungen nicht nur verbesserte wettbewerbliche Bedingungen für aktuelle Anbieter bedeuten, sondern zugleich auch die Marktzutrittsschranken für potentielle Anbieter verringern, wird deutlich durch die in der Zeit seit dem Erlass der Verfügungen zu langfristigen Gaslieferverträgen tatsächlich erfolgten Marktzutritte. So sind eine ganze Anzahl an Anbietern, darunter insbesondere die Unternehmen Centrica, DONG, EconGas, GDF, goldgas und natGAS, erfolgreich als Lieferanten für lokale und regionale Weiterverteiler in den Markt eingestiegen.

Die damaligen Beschlüsse der 8. Beschlussabteilung zu langfristigen Gaslieferverträgen haben nach Auffassung des Bundeskartellamts maßgeblich dazu beigetragen, dass regionale und örtliche Weiterverteiler die sich neu eröffnenden Möglichkeiten zum Wechsel des Gasvorlieferanten auch tatsächlich wahrnehmen konnten. Der empirische Befund zeigt, dass damit eine drastische Reduzierung der durchschnittlichen Vertragslaufzeiten und ein starker Rückgang der durchschnittlichen Bedarfsdeckungsquoten bewirkt wurden. Dies hat ebenso wie die restriktive Haltung des Bundeskartellamts im Bereich der fusionskontrollrechtlichen Beurteilung von

Stadtwerkebeteiligungen durch Ferngasunternehmen dazu beigetragen, die Abhängigkeit der betroffenen Weiterverteiler von Gaslieferungen einzelner Ferngasunternehmen zu verringern.

Es ist derzeit nicht zu erwarten, dass sich nach dem 30. September 2010 die Entwicklung der Marktverhältnisse ohne erneute Vorgaben des Bundeskartellamts für den Abschluss von Gaslieferverträgen umkehren wird. Die regionalen und örtlichen Weiterverteiler sind zunehmend auf eine Minimierung ihrer Gasbeschaffungskosten angewiesen, um auf ihren eigenen Absatzmärkten – das sind die Märkte für den Gasvertrieb an Industriekunden sowie an Haushalts- und Kleingewerbekunden – wettbewerbsfähig zu bleiben. Viele Weiterverteiler haben sich mittlerweile für eine Tranchenbeschaffung oder sogar für eine strukturierte Beschaffung von Erdgas entschieden und umfassend in das erforderliche Know-how sowie in die technischen Voraussetzungen investiert. Daher ist zu erwarten, dass sich nach dem 30. September 2010 nur wenige Abnehmer wieder auf langfristiger Basis in eine – diesmal allerdings selbstgewählte – Abhängigkeit von einem einzelnen Vorlieferanten begeben werden. Angesichts der Beschaffungsalternativen erscheinen die Möglichkeiten der etablierten Ferngasunternehmen, ihren Abnehmern allein aufgrund ihrer Marktmacht Langfristverträge „aufzudrängen“, mittlerweile jedenfalls erheblich begrenzter als noch vor vier bis fünf Jahren.

Zudem ist damit zu rechnen, dass in den kommenden Jahren einige der verbleibenden Wettbewerbshemmnisse beseitigt werden. So ist im Rahmen der bevorstehenden Novellierung der GasNZV unter anderem Folgendes vorgesehen:

- Vergabe fester Transportkapazitäten im Rahmen von Versteigerungen über eine einheitliche Primär- und Sekundärkapazitätsplattform (d.h. Abkehr vom Prinzip des „first come first served“),
- Deckelung des Anteils langfristiger Kapazitätsbuchungen und Vorgabe eines Mindestanteils kurzfristiger Kapazitäten an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten,
- Reduzierung der Anzahl an Marktgebieten von gegenwärtig sechs auf drei (bis zum 1. April 2011) bzw. auf zwei (bis zum 1. August 2013),
- Möglichkeit zur Kapazitätsreservierung für Speicherbetreiber.

Mit diesen Maßnahmen im Netzbereich, mit der nun eröffneten Anreizregulierung der Netzentgelte für die Gasfernleitungsnetze und mit einigen noch in Vorbereitung befindlichen Festlegungen⁵¹ der Bundesnetzagentur, von denen eine zusätzliche Wettbewerbsbelebung

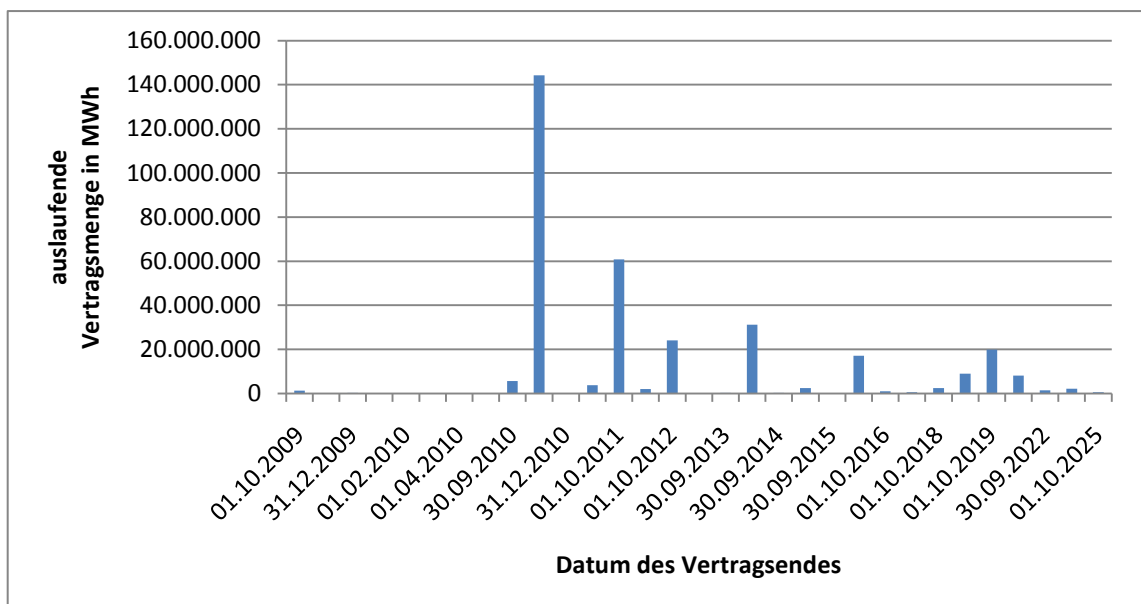
⁵¹ Vgl. insbesondere das laufende Festlegungsverfahren Kapazitätsmanagement, Az. BK7-10-001.

auch auf den nachgelagerten Gasvertriebsmärkten erwartet werden kann, wird zugleich den meisten der von den befragten Abnehmern geäußerten Kritikpunkten adäquat Rechnung getragen.

Nach alledem sieht das Bundeskartellamt gegenwärtig keine akute Notwendigkeit zur Verlängerung der Regelungen zur Begrenzung der Laufzeiten von Gaslieferverträgen über den 30. September 2010 hinaus. Insoweit teilt das Bundeskartellamt auch nicht die Auffassung der Monopolkommission aus dem Jahr 2009, nach der zu bezweifeln sei, dass die Wettbewerbsentwicklung in den nächsten rund eineinhalb Jahren so weit fortgeschritten sein werde, dass auf die Untersagung langfristiger Gaslieferverträge verzichtet werden könne.⁵² Im Gegenteil hat der Verzicht auf eine solche Maßnahme im üblichen kartellrechtlichen Prognosezeitraum von ca. drei bis fünf Jahren aus verschiedenen Gründen voraussichtlich keine negativen Folgen für das Wettbewerbsgeschehen:

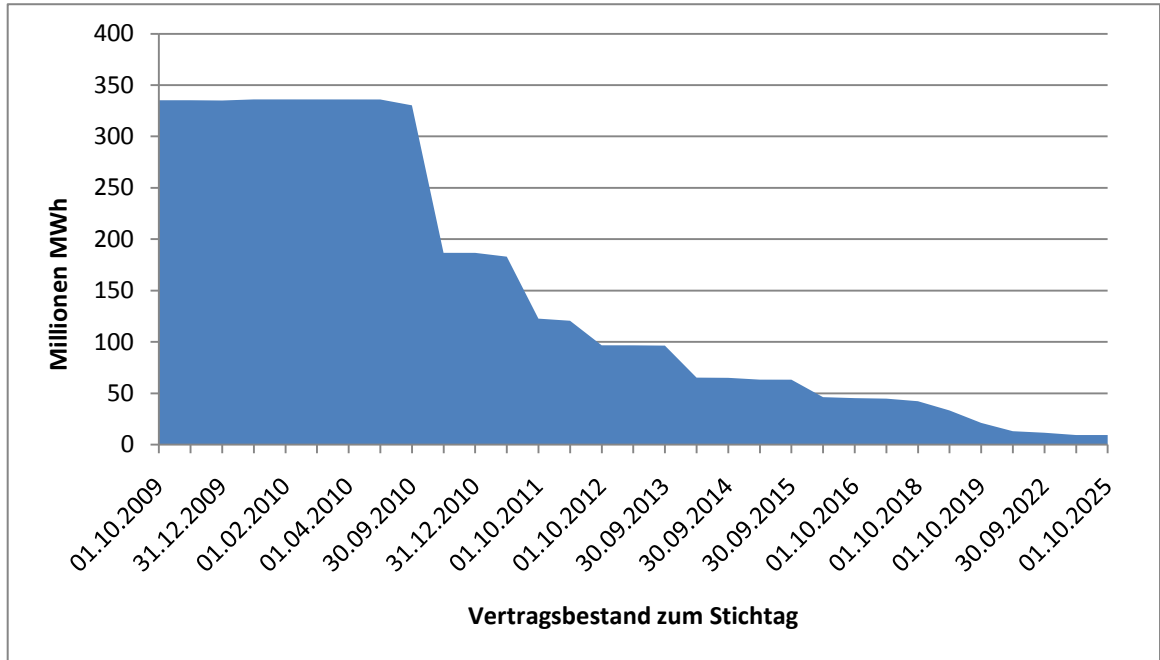
- Der nach Maßgabe der Vertragsmenge überwiegende Teil (55%) der laufenden Gaslieferverträge der befragten Lieferanten endet erst zu einem Zeitpunkt nach dem 30. September 2010, für ca. 20% der Vertragsmenge stehen sogar erst 2015 oder später Neuverhandlungen an (siehe die nachfolgenden Abbildungen 17 und 18).

Abbildung 17: Übersicht über auslaufende Vertragsmengen der befragten Lieferanten



⁵² Monopolkommission, Sondergutachten „Strom und Gas“ 2009, S. 188 f., Rn. 502.

Abbildung 18: Entwicklung des mengenmäßigen Vertragsbestands der befragten Lieferanten



Es ist daher nach Auffassung des Bundeskartellamts nicht zu erwarten, dass das Auslaufen der Mengen-/Laufzeitvorgaben abrupt (wieder) zu einer Marktverschließung aufgrund eines flächendeckenden Neuabschlusses langfristiger Gaslieferverträge führt.

- Das Bundeskartellamt rechnet deshalb nicht mit einem unmittelbaren Anstieg der Vertragslaufzeiten auf das Ausgangsniveau mit marktverschließenden Folgen, weil kürzere Vertragslaufzeiten sowie eine Diversifizierung der Vorlieferantenstruktur und des Beschaffungsportfolios mittlerweile eher als ein branchenweiter Trend anstatt als bloße Folge der Beschlüsse zu langfristigen Gaslieferverträgen anzusehen sind. So sind gemäß den Befragungsergebnissen die durchschnittlichen Vertragslaufzeiten auch bei solchen Lieferanten und Abnehmern stark zurückgegangen, die selbst nicht direkt als Lieferant oder indirekt als Abnehmer eines Verfügungsadressaten von den damaligen Beschlüssen betroffen waren. Selbst wenn es in Zukunft zu einer Angleichung des Laufzeitdurchschnitts der verfügbaren betroffenen Abnehmer (zuletzt 701 Tage) an den etwas höheren Vergleichswert der nicht betroffenen Abnehmer (zuletzt 932 Tage) käme, läge die durchschnittliche Laufzeit eines Gasbezugsvertrages dieser Unternehmen noch immer sehr weit unter dem Ausgangswert von fast 10 Jahren (genau: 3.419 Tage).

- Zudem dürften die Anreize für Weiterverteiler, sich langfristig mit Erdgas einzudecken, gegenwärtig und auf absehbare Zeit ohnehin besonders gering sein. Konjunkturell bedingt sowie bedingt durch gaswirtschaftliche bzw. technische Entwicklungen⁵³ ist die Marktliquidität außergewöhnlich hoch und das Preisniveau vergleichsweise niedrig. So könnten viele Stadtwerke präferieren, sich in den kommenden Jahren preisgünstig kurzfristig einzudecken anstatt langfristige Lieferverträge abzuschließen, die sich preislich an den zumeist ölpreisindexierten langfristigen Importverträgen ihrer Vorlieferanten orientieren dürften. Die darin festgelegten Preise liegen derzeit weit über den aktuellen Handelspreisen (EEX, OTC). Zum Teil wird mittlerweile sogar Kraftwerksgas, für das früher besonders langfristige Lieferverträge mit Laufzeiten von bis zu 30 Jahren abgeschlossen wurden, von manchen Kraftwerksbetreibern kurzfristig am Spotmarkt beschafft.⁵⁴
- Aufgrund der oben geschilderten anhaltend hohen Marktliquidität und des veränderten Nachfrageverhaltens der Abnehmer geht das Bundeskartellamt davon aus, dass ein etwaiger Versuch eines strategischen Liquiditätsentzugs durch den (erneuten) umfangreichen Abschluss langfristiger Lieferverträge zwischen Ferngasunternehmen und Weiterverteilern⁵⁵ auch ohne Verlängerung der Mengen-/Laufzeitvorgaben weitgehend erfolglos bliebe.
- Nicht zuletzt hat der Verzicht auf eine unmittelbare Verlängerung der Mengen-/Laufzeitvorgaben keineswegs einen endgültigen Charakter, d.h. das Bundeskartellamt könnte entsprechende Kartellverfahren nach § 1 GWB und Art. 101 AEUV bei Bedarf auch zu einem späteren Zeitpunkt einleiten. Wie schon bisher werden die zuständigen Beschlussabteilungen die Marktentwicklung auch weiterhin aufmerksam beobachten. In diesem Zusammenhang könnte bei konkreten Anhaltspunkten für eine Wettbewerbsbeschränkung auch eine erneute Marktbefragung erwogen werden, jedoch erscheint dies gegenwärtig frühestens in zwei Jahren sinnvoll.
- Nach Auffassung des Bundeskartellamts sind behördliche Mengen-/Laufzeitvorgaben nur für die Startzeit der Marktöffnung zuvor abgeschotteter Märkte erforderlich. Danach

⁵³ Auch aufgrund neuer Importinfrastrukturen (z.B. Nord Stream, Nabucco), zunehmender LNG-Importe, der Erschließung neuer konventioneller und unkonventioneller Erdgasvorkommen sowie einer erhöhten Energieeffizienz ist in den nächsten Jahren in Europa mit einem Gasüberangebot zu rechnen.

⁵⁴ So beispielsweise RWE im Zusammenhang mit ihrem neuen Gaskraftwerk in Lingen; vgl. Energie Informationsdienst (EID) Nr. 16/2010 vom 19. April 2010.

⁵⁵ Vgl. hierzu Monopolkommission, Sondergutachten „Strom und Gas“ 2007, S. 154, Rn. 445.

sollen der Wettbewerb sowie Angebot und Nachfrage über die Vertragsinhalte entscheiden.

Aus den vorgenannten Gründen kommen aus Sicht des Bundeskartellamts Verfahrenseinleitungen gegen Ferngasunternehmen oder andere Gaslieferanten nach § 1 GWB und Art. 101 AEUV mit dem Ziel einer Verlängerung der Regelungen zur Begrenzung der Laufzeiten von Gaslieferverträgen über den 30. September 2010 hinaus gegenwärtig nicht in Betracht.

Anhang

Tabelle 1: Liste der befragten Lieferanten

Unternehmen	Status
Bayerngas GmbH	Beschlussadressat (B8-113/03-6)
Centrica Energie GmbH	Sonstiger Wettbewerber
Deutsche Essent GmbH	Beigeladene (B8-113/03-1,-2,-15)
DONG Energy Sales GmbH	Sonstiger Wettbewerber
E.ON Avacon Vertrieb GmbH	Beschlussadressat (B8-113/03-10)
E.ON Ruhrgas AG	Beschlussadressat (B8-113/03-1)
EconGas Deutschland GmbH	Sonstiger Wettbewerber
Enovos Deutschland AG (ehemals: Saar Ferngas AG)	Beschlussadressat (B8-113/03-8)
Erdgas Münster GmbH	Beschlussadressat (B8-113/03-5)
Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH	Beschlussadressat (B8-113/03-12)
EWE Aktiengesellschaft	Beschlussadressat (B8-113/03-9)
ExxonMobil Gas Marketing Deutschland GmbH & Co. KG	Sonstiger Wettbewerber
Ferngas Nordbayern GmbH	Beschlussadressat (B8-113/03-11)
Gas-Union GmbH	Beschlussadressat (B8-113/03-7)
Gasversorgung Süddeutschland GmbH	Beschlussadressat (B8-113/03-4)
GDF SUEZ Gas Supply & Sales Germany GmbH	Sonstiger Wettbewerber
goldgas GmbH	Sonstiger Wettbewerber
natGAS Aktiengesellschaft	Sonstiger Wettbewerber
Nuon Deutschland GmbH	Beigeladene (B8-113/03-1,-3)
RWE AG	Beschlussadressat (B8-113/03-2)
Shell Erdgas Marketing GmbH & Co. KG	Sonstiger Wettbewerber
Trianel GmbH	Beigeladene (B8-113/03-1,-2,-15)
VNG - Verbundnetz Gas AG	Beschlussadressat (B8-113/03-3)
WINGAS GmbH & Co. KG	Beschlussadressat (B8-113/03-15)

Tabelle 2: Liste der befragten Abnehmer

Unternehmen	Status
Aschaffener Versorgungs- GmbH	Sonstiger Abnehmer
badenova AG & Co.KG	Sonstiger Abnehmer
BEW Bayreuther Energie- und Wasserversorgungs- GmbH	Sonstiger Abnehmer
DREWAG Stadtwerke Dresden AG	Sonstiger Abnehmer
EMG Erdgas Mark Brandenburg GmbH	Sonstiger Abnehmer
Energie und Wasser Potsdam GmbH	Sonstiger Abnehmer
Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH	Beigeladene (B8-113/03-2)
Energie- und Wasserversorgungs GmbH	Sonstiger Abnehmer
Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG	Sonstiger Abnehmer
Energieversorgung Gera GmbH	Beigeladene (B8-113/03-3,-12,-15)
Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	Sonstiger Abnehmer
Energieversorgung Mittelrhein GmbH	Sonstiger Abnehmer
Energieversorgung Oberhausen (evo) AG	Sonstiger Abnehmer
Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. KG	Sonstiger Abnehmer
Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH	Sonstiger Abnehmer
Erdgas Mittelsachsen GmbH	Sonstiger Abnehmer
Erdgas Plauen GmbH	Sonstiger Abnehmer
erdgas schwaben gmbh	Sonstiger Abnehmer
Erdgas Südbayern GmbH	Sonstiger Abnehmer
Erdgas Südsachsen GmbH	Sonstiger Abnehmer
Erdgas Südwest GmbH	Sonstiger Abnehmer
FairEnergie GmbH	Sonstiger Abnehmer
Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH	Sonstiger Abnehmer
GASAG Berliner Gaswerke AG	Sonstiger Abnehmer
Gasanstalt Kaiserslautern AG	Sonstiger Abnehmer
Gelsenwasser AG	Sonstiger Abnehmer
GEW Wilhelmshaven GmbH	Sonstiger Abnehmer
Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße AG	Beigeladene (B8-113/03-15)
Halberstadtwerke GmbH	Sonstiger Abnehmer
Harz Energie GmbH & Co. KG	Sonstiger Abnehmer
HEAG Südthessische Energie AG	Sonstiger Abnehmer
Heilbronner Versorgungs GmbH	Sonstiger Abnehmer
Hertener Stadtwerke GmbH	Sonstiger Abnehmer
HEW HofEnergie + Wasser GmbH	Sonstiger Abnehmer
KEW Kommunale Energie- und Wasserversorgung AG	Sonstiger Abnehmer
Mainova AG	Sonstiger Abnehmer
MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH	Sonstiger Abnehmer
MVV Energie AG	Sonstiger Abnehmer
N-ERGIE Aktiengesellschaft	Sonstiger Abnehmer
Niederrheinwerke Viersen GmbH	Sonstiger Abnehmer
nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH	Sonstiger Abnehmer
Ohra Hörselgas GmbH	Sonstiger Abnehmer
REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG	Sonstiger Abnehmer
RheinEnergie AG	Beigeladene (B8-113/03-1)
Städtische Werke AG Kassel	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Aachen AG	Sonstiger Abnehmer

Fortsetzung Tabelle 2: Liste der befragten Abnehmer

Unternehmen	Status
Stadtwerke Aalen GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Augsburg Energie GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Bielefeld GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Bonn GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Bramsche GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Chemnitz AG	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Detmold GmbH	Beigeladene (B8-113/03-2)
Stadtwerke Düren GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Düsseldorf AG	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Eberswalde GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Emden GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Essen AG	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Frankenthal GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Gießen AG	Beigeladene (B8-113/03-1)
Stadtwerke Gotha GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Göttingen AG	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Gronau GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Gütersloh GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Hannover AG	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Heidelberg GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Heidenheim AG	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Jülich GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Karlsruhe GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Lehrte GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Leipzig GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Lingen GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Lippstadt GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Mühlhausen GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Münster GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH	Beigeladene (B8-113/03-1)
Stadtwerke Norden	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Osnabrück AG	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Saarbrücken AG	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Schweinfurt GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Speyer GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Unna GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Wernigerode GmbH	Sonstiger Abnehmer
Stadtwerke Würzburg AG	Sonstiger Abnehmer
SVO Energie GmbH	Sonstiger Abnehmer

Fortsetzung Tabelle 2: Liste der befragten Abnehmer

Unternehmen	Status
SWE Stadtwerke Erfurt GmbH	Sonstiger Abnehmer
SWK Stadtwerke Krefeld AG	Sonstiger Abnehmer
SWM Versorgungs GmbH	Sonstiger Abnehmer
SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG	Sonstiger Abnehmer
SWT Stadtwerke Trier	Sonstiger Abnehmer
SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH	Sonstiger Abnehmer
Werragas GmbH	Sonstiger Abnehmer
WEVG Salzgitter GmbH	Sonstiger Abnehmer

Tabelle 3: Zeitreihen zur Entwicklung ausgewählter Wettbewerbsindikatoren

	Gaswirtschaftsjahr				
	<u>2005/06</u>	<u>2006/07</u>	<u>2007/08</u>	<u>2008/09</u>	<u>2009/10</u>
1) <u>Gaslieferverträge (Lieferantensicht)</u>					
a) <u>Ø Anzahl beliefertes Abnehmer</u>	20	20	20	21	22
b) <u>Ø Vertragslaufzeit (Tage)</u>					
- bei allen Unternehmen	3.859	2.426	1.559	1.192	1.146
- bei Verfügungsadressaten	3.942	2.300	1.388	1.064	1.036
- bei Nicht-Verfügungsadressaten	3.464	3.123	2.397	1.702	1.664
c) <u>Ø Anzahl Lieferverträge</u>	29	32	20	38	41
d) <u>Ø Liefermenge je Vertrag (GWh)</u>	1.537	1.198	1.117	726	726
e) <u>Ø Umsatz je Vertrag (Mio. Euro)</u>	47	34	32	26	17
f) <u>Ø Bezugsquote (%)</u>					
- bei allen Unternehmen	64	63	63	53	48
- bei Verfügungsadressaten	73	70	67	56	50
- bei Nicht-Verfügungsadressaten	26	27	35	37	38
g) <u>Ø Anzahl sonstige Lieferangebote</u>	13	25	91	188	199
... an ... Nachfrager (Ø)	12	21	48	58	55
h) <u>Ø angebotene Bezugsquote</u>	59	68	64	60	52
i) <u>Ø angebotene Produkte</u>	2	2	3	4	4
2) <u>Gasbezugsverträge (Abnehmersicht)</u>					
a) <u>Durchschnittliche Vertragslaufzeit in Tagen</u>					
- bei allen Unternehmen	2.933	1.947	1.137	427	557
- bei Verfügungsbetroffenen	3.419	1.984	1.134	633	701
- bei Nicht-Verfügungsbetroffenen	2.699	2.099	1.359	934	932

Fortsetzung Tabelle 3: Zeitreihen zur Entwicklung ausgewählter Wettbewerbsindikatoren

	Gaswirtschaftsjahr				
	<u>2005/06</u>	<u>2006/07</u>	<u>2007/08</u>	<u>2008/09</u>	<u>2009/10</u>
Fortsetzung 2) <u>Gasbezugsverträge (Abnehmersicht)</u>					
b) <u>Anteile der verschiedenen Produkte am Bezugsvertragsportfolio in %</u>					
- Vollversorgung	62	55	35	7	11
- Bandlieferung	8	12	42	62	56
- Reservelieferung	1	0	0	0	0
- Programmlieferung	3	4	6	3	5
- Spotgeschäft	0	0	0	13	5
- Termingeschäft	1	0	1	8	12
- Zusatzversorgung	5	8	2	1	1
- Sonstiges / keine Angabe	20	20	15	6	9
c) <u>Ø Anzahl an Lieferanten</u>	2	2	2	3	3
d) <u>Ø Anzahl an Bezugsverträgen</u>	2	2	3	5	5
e) <u>Anteile der verschiedenen Arten der Geschäftsanbahnung in %</u>					
- Ausschreibung	5	5	9	4	12
- Direktanfrage beim Lieferanten	59	54	63	64	80
- Direktangebot des Lieferanten	19	21	13	26	2
- Sonstiges / keine Angabe	17	20	15	6	6
f) <u>Ø Anzahl sonstiger Bezugsangebote</u>	1	1	2	6	7